

Diplomarbeit zur Erlangung des Diplomgrades
Diplom Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (FH)
im Studiengang Soziale Arbeit

**Thema: Beratung in der Sozialen Arbeit
- Sozialrechtsberatung im Wandel der Zeit-**

vorgelegt
von
Yvonne Meister
Juli 2009

Erstgutachter: Prof. Dr. M.A. rer. publ. Gabriele Streda
Zweitgutachter: Ass. jur. Britta Tammen

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2009-0505-6

INHALTSVERZEICHNIS	II
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	V
EINLEITUNG	1
1 SOZIALE ARBEIT	3
1.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG	3
1.2 GESCHICHTE DER SOZIALEN ARBEIT	4
2 BERATUNG	5
2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG	6
2.1.1 ALLTAGSBERATUNG	7
2.1.2 SOZIALPROFESSIONELLE BERATUNG	8
2.1.2.1 Lebensberatung und Rechtsberatung	10
2.1.2.2 Funktionale Beratung	10
2.1.2.3 Institutionale Beratung	11
2.2 GESCHICHTE DER BERATUNG	11
2.2.1 ENTWICKLUNG DER BERATUNG IN DEUTSCHLAND	12
2.2.2 ENTWICKLUNG DER ERZIEHUNGSBERATUNG IN DEUTSCHLAND	13
2.2.2.1 Die Anfänge der Erziehungsberatung	14
2.2.2.2 Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)	15
2.2.2.3 Das Beratungswesen während der NS-Zeit	16
2.2.2.4 Erziehungsberatung nach 1945	17
2.3 ZIELGRUPPEN VON BERATUNG	21
2.3.1 BERATUNGSKLIENTEL IN DER SOZIALEN ARBEIT:	22
2.3.2 BERATUNG VON IN SOZIALEN BERUFSFELDERN TÄTIGEN PERSONEN	23
2.4 BERATUNGSANSÄTZE UND IHRE ABGRENZUNG VONEINANDER	24

III

2.4.1	PÄDAGOGISCHE BERATUNG	24
2.4.2	SOZIALPÄDAGOGISCHE BERATUNG	25
2.4.3	PSYCHOTHERAPIE IN ABGRENZUNG ZUR BERATUNG	26
2.4.4	RECHTSBERATUNG	27
3	BERATUNGSFELDER DES SOZIALRECHTS	28
3.1	DEFINITION SOZIALRECHT	28
3.2	DEFINITION SOZIALRECHTSBERATUNG	28
3.3	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DES SGB I	29
3.3.1	AUFKLÄRUNG NACH § 13 SGB I	31
3.3.2	AUSKUNFT NACH § 15 SGB I	33
3.3.3	BERATUNG NACH § 14 SGB I	34
3.3.4	FAZIT.....	36
3.4	SGB VIII - KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ	37
3.4.1	ALLGEMEINES	37
3.4.2	BERATUNGSANSPRÜCHE IM SGB VIII.....	39
3.5	MEDIATION – EIN SONDERFALL DER BERATUNG	41
3.5.1	DEFINITION	42
3.5.2	FAMILIENMEDIATION AUF BASIS DES KJHG.....	43
3.5.3	ZIELE UND PRINZIPIEN DER FAMILIENMEDIATION.....	44
3.5.4	ABLAUF DER MEDIATION	46
3.5.5	MEDIATION VERSUS BERATUNG	46
3.5.6	FAMILIENMEDIATION ALS RECHTSANGELEGENHEIT.....	49
3.6	SGB XII–SOZIALHILFE	49
3.6.1	ALLGEMEINES	49
3.6.2	BERATUNGSANSPRÜCHE NACH DEM SGB XII.....	51
3.7	SCHULDNERBERATUNG NACH SGB.....	52

IV

3.7.1	ALLGEMEINES	52
3.7.2	ZIELE UND AUFGABEN	53
3.7.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR SCHULDNERBERATUNG NACH DEN SOZIALGESETZBÜCHERN.....	54
3.7.3.1	Beratungsanspruch nach SGB II.....	55
3.7.3.2	Beratungsanspruch nach SGB XII	57
4	HAFTUNG.....	57
5	SOZIALRECHTSBERATUNG IM WANDEL DER ZEIT	59
5.1	GESCHICHTE DES RECHTSBERATUNGSGESETZES	61
5.2	FUNKTIONEN DES RBERG.....	62
5.3	KRITIK AM RBERG	63
5.4	REFORMVORSCHLÄGE.....	65
5.4.1	RECHTSAMBULANZ FÜR SOZIALHILFE E. V. (RAS).....	66
5.4.2	SOZIAL-ANWALT: EIN NEUER BERUF?	69
5.4.2.1	Kanadisches Modell.....	69
5.4.2.2	Sozial-Anwalt in Deutschland.....	70
5.4.2.3	Ist der kombinierte Studiengang in Deutschland möglich?	71
5.4.2.4	Die derzeitige Rechtslage zur Zuständigkeit der Rechtsberatung...	71
5.5	RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ (RDG).....	73
5.5.1	NOVELLIERUNGEN	74
5.5.2	DEFINITIONEN RECHTSDIENSTLEISTUNG & NEBENLEISTUNGEN.....	76
5.6	RDG UND DIE SOZIALRECHTSBERATUNG.....	77
5.6.1	§ 5 RDG ANNEXBERATUNG DURCH NICHTANWALTSCHE DRITTE	78
5.6.2	§ 6 RDG UNENTGELTLICHE RECHTSDIENSTLEISTUNGEN	78
5.6.3	§ 8 RDG ÖFFENTLICHE UND ÖFFENTLICH ANERKANNTE STELLEN	79
5.6.4	KRITIK AM RDG	80

6 ZUKUNFT DER BERATUNG	81
6.1 BERATUNG TEIL JEDER LEBENSSITUATION.....	82
6.2 PROFESSION BERATUNG.....	83
7 ZUSAMMENFASSUNG.....	85
LITERATURVERZEICHNIS	90
ERKLÄRUNG.....	106

Abkürzungsverzeichnis

§/ §§	Paragraf/ Paragrafen
abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Aufl.	Auflage
AVO	Ausführungsverordnung
BAFM	Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift)
BFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Amtliche Sammlung)
bspw.	beispielsweise
BTDrucks	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgerichts
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DAVorm	Der Amtsvormund (Jahr, Seite)
d. h.	das heißt
Dt.	Deutschen
EB	Erziehungsberatung
Epd sozial	Evangelischer Pressedienst (Zeitschrift)
erw.	erweiterte

VII

f., ff.	folgende (Singular/Plural)
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GISG	Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung
GK SGB I	Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil
Hrsg.	Herausgeber
info also	Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (Zeitschrift)
InsO	Insolvenzordnung
i.S.	im Sinne
i.S. d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
Jh.	Jahrhundert
Jhg.	Jahrgang
KassKomm	Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht
Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
Komm.	Kommentar
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m. a. W.	mit anderen Worten
NDV und	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge e.V.
NDV-RD und	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge- Rechtsprechungsdienst
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NSV	Nationalsozialistischen Volksfürsorge

VIII

NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o.J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PraxisKiPsych	Praxis der Kinderpsychologie und -psychiatrie. Zeitschrift für analytische Kinder- und JPsychologie, Psychotherapie, Psychagogik und Familientherapie in Praxis und Forschung
RAS	Rechtsambulanz Sozialhilfe
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RBerMG	Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz
RDG	Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistung
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
RGBl	Reichsgesetzblatt (Jahr, Teil und Seite)
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes
Rn.	Randnummer
S.	Seite, Satz
s.	siehe
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SozR	Loseblattsammlung Sozialrecht
TuP	Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

IX

WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.	zum
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (Zeitschrift)
Ziff.	Ziffer
Zit.	Zitiert
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
z. B.	zum Beispiel

Einleitung

Der Titel meiner Diplomarbeit lautet „Beratung in der Sozialen Arbeit - Sozialrechtsberatung im Wandel der Zeit,,.

Beratung ist eine der essentiellen Aufgaben in der Sozialen Arbeit. In diversen Arbeitsfeldern wie z. B. der Erziehungsberatung oder Schuldnerberatung sowohl bei den öffentlichen und freien Trägern sowie auch bei Vereinen, spielt die Beratung, insbesondere in Form von Rechtsberatung, eine wesentliche Rolle.

Meine Motivation zu diesem Thema haben mir meine eigenen Berufserfahrungen bei der Durchführung der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB (Sozialgesetz) VIII in Kombination mit der Eingliederungshilfe nach §§ 53,54 SGB XII gegeben.

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sind in der Praxis oft verunsichert, wenn es in der Sozialen Arbeit um Fragen der rechtlichen Beratung und um juristische Grenzen geht. Das alte Rechtsberatungsgesetz (RBerG) konnte dahin gehend die Abgrenzungen zur zulässigen Rechtsberatung für Sozialarbeiter nicht immer klar konkretisieren.

Die vorliegende Arbeit spiegelt in ihrem Hauptteil die kritisierte Unzeitmäßigkeit des Rechtsberatungsgesetzes in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit wider. Dabei werden neben neuen Ansatzpunkten zur Beratung auch neue Berufsmodelle, wie der Sozialanwalt und das neue Rechtsdienstleistungsgesetz vorgestellt.

Allgemein teilt sich meine Arbeit in sieben Abschnitte.

Beginnend mit der Definition und einer kurzen geschichtlichen Abhandlung der Sozialen Arbeit, schließt sich die historische Entwicklung der Beratung an. Es geht mir nicht darum, eine kontinuierliche Entwicklung darzustellen, was meines Erachtens auch nicht möglich ist, da sie nicht vorhanden ist. Ich möchte punktuell einige mir wichtig erscheinende Momente und Entwicklungen aufzeigen. Des Weiteren beschreibe ich die Beratung in den ver-

schiedenen Bereichen, um zu zeigen, dass es nicht nur eine Definition von Beratung gibt. Die Beratung wird von verschiedenen Ansätzen her betrachtet.

Im dritten Kapitel stelle ich einzelne Beratungsfelder des Sozialrechts vor.

Daran anschließend stelle ich die unterschiedlichen Haftungsansprüche dar und skizziere im fünften Kapitel den Weg vom Rechtsberatungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz. In diesem Zusammenhang wird die Auswirkung der Komplexität der sozialen Rechtsberatung auf die Gesetzgebung, die Ausbildung und das Berufsbild der Berater aufgezeigt.

Kapitel 6 gibt einen Überblick über die neuen Möglichkeiten, die Beratung potenziell abdecken kann und das Thema Beratung als Beruf.

Zum Schluss möchte ich noch erwähnen, dass ich zur Vereinfachung und für eine bessere Lesbarkeit auf die weiblichen Personenbezeichnungen verzichtet habe. Daher gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen auch für die weibliche Form. Des Weiteren wurden die Adjektive sozialarbeiterisch und sozialpädagogisch zu sozialprofessionell zusammengefasst.

1 Soziale Arbeit

1.1 Begriffsbestimmung

Soziale Arbeit ist der Oberbegriff, unter dem die zwei Traditionslinien Sozialarbeit und Sozialpädagogik zusammengefasst werden. Darunter versteht man die Praxis, in der die tagtägliche sozialarbeiterische und sozialpädagogische Arbeit geleistet wird.

In einem engeren Sinne bedeutet Sozialarbeit eine fach- und zielgerichtete zwischenmenschliche Hilfe basierend auf methodischen Grundlagen. Sie dient der Bewältigung psychosozialer Schwierigkeiten des einzelnen Menschen in Not- und Konfliktsituationen (Klüsche 1998). Ziel ist es, die Eigenkräfte des Klienten durch Unterstützung zur Selbstentfaltung, Rehabilitation und Sozialisation zu aktivieren. Zielgruppen der Sozialen Arbeit sind Einzelne, Familien und Gruppierungen im Gemeinwesen, die selbst ihr Anliegen nach Unterstützung und Hilfe formulieren oder von anderen Personen und Institutionen als problembehaftet oder hilfsbedürftig angesehen und an die Soziale Arbeit überwiesen werden. Angesichts der Vielfalt der Tätigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit lassen sich vier große Hauptgebiete differenzieren: die Kinder- und Jugendhilfe, die Sozialhilfe, die Gesundheitshilfe und die Altenhilfe. Dabei decken die Einrichtungen und Dienste der Sozialen Arbeit ein Spektrum ab, das von der Kindertagesbetreuung bis zur Erziehungsberatungsstelle, von der Schuldnerberatung bis zur Versorgung von Obdachlosen, von der Suchtprävention bis hin zur Bewährungshilfe oder der Krankenhaussozialarbeit reicht.

Diese Definition erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll nur einen kleinen Abriss zur Übersicht der Sozialen Arbeit darstellen.

1.2 Geschichte der Sozialen Arbeit

Der Ursprung der berufsmäßigen Sozialen Arbeit ist in der Armenfürsorge des 18. und 19. Jahrhunderts zu finden. In der Vorgeschichte können zwei Entwicklungslinien erkannt werden. Zum einen entwickelte sich die Sozialarbeit aus der Unterstützung zur Existenzsicherung von bedürftigen Menschen, die sowohl Almosen erhielten als auch angehalten wurden, selbst wieder arbeitsfähig und arbeitswillig zu werden, zum anderen aus den frühen Formen der Sozialpädagogik. Welche in den Bemühungen, Menschen schon frühzeitig in kollektiven Settings zu erziehen und für die Gesellschaft zu sozialisieren, erkennbar sind (vgl. Marzahn o. J., Müller 1994 u. 1997). Die beginnende Sozialgesetzgebung trug elementar zur Entstehung von administrativen und kommunalen Wohlfahrtsstrukturen, Ausbildungsstätten für den Aufgabenkreis der Fürsorge und den heute noch etablierten Jugend- und Wohlfahrtsverbänden bei. Eine Vielzahl von gegenwärtigen Arbeitsfeldern in der Sozialen Arbeit ist aus dieser Zeit hervorgegangen. Wegweisend waren die Armen- und Gesundheitsfürsorge der Kirchen, private Initiativen und die Länder und Gebietskörperschaften des Deutschen Reiches, insbesondere des 19. Jahrhunderts (Sachße/Tennstedt 1998). Aus dieser anfänglichen Wohlfahrtsarbeit bildeten sich im 20. Jahrhundert die allgemeinen und besonderen sozialen Dienste heraus. Hierzu zählen vor allem das Jugendamt und das Sozialamt. Der heutige Bereich der Hilfen zur Erziehung basiert auf der Arbeit in den Waisenhäusern, den Anstalten der Armen-, der Jugend- und der Findelkinderfürsorge. Gegenwärtig ist es ein breit gefächertes Aufgabenkreis. Es gibt beispielsweise die Erziehungshilfe, Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe oder das betreute Jugendwohnen.

Auch die derzeitige Jugendarbeit lässt sich aus der Jugendpflege und der Jugendfürsorge des 19. Jh. ableiten.

In dem etwa ein Jahrhundert währenden Professionalisierungsprozess bildete sich in mehreren Etappen ein eigener Berufsstand mit einem Fachhochschulstudium für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen heraus. Dieser sieht seine Aufgabe nicht nur in der Beseitigung von individuellen und sozialen Problem-

lagen, sondern auch in der Thematisierung und Bearbeitung ihrer Hintergründe und Entstehungsbedingungen.

Im 20. Jh. wurden Quantität und Qualität kennzeichnend für den Entwicklungsprozess der Sozialen Arbeit in Deutschland. Bis in die 70er Jahre war die Soziale Arbeit vor allem von drei klassischen Methoden geprägt, die soziale Einzelfallhilfe, die soziale Gruppenarbeit und die Gemeinwesenarbeit. Die Ausdifferenzierung von Arbeitsfeldern und die kritische, reflektierende Haltung gegenüber den bestehenden Methoden führten anschließend zu einer enormen Methodenvielfalt. Heute werden direkt (z. B. Einzelfallhilfe, sozialpädagogische Beratung) und indirekt interventionsbezogene (Supervision) sowie struktur- und organisationsbezogene Methoden (Jugendhilfeplanung) unterschieden (Galuske 2001).

In den letzten 30 Jahren hat einerseits eine Normalisierung von Sozialer Arbeit als sozialer Dienstleistung stattgefunden, die im Verlauf eines Menschenlebens von beinahe jedem Bürger und nicht nur von Menschen "am Rande" der Gesellschaft wahrgenommen werden (vgl. Otto/Olk 2003).

2 Beratung

In der sozialen Praxis hat Beratung als wichtiger Bestandteil dieses Arbeitsfeldes eine kontinuierliche Präsenz. Sozialprofessionelle Mitarbeiter arbeiten in Beratungsstellen, in denen diese Kompetenz allzeit eine professionelle Anforderung ist.

Die Genese von Beratung, die ihren Beginn am Anfang des 20. Jahrhunderts in Deutschland hatte, führte zur Einrichtung von Beratungsstellen, Sonderdiensten (Gesundheitsberatung der Krankenkassen, Berufsberater beim Arbeitsamt) oder auch zu zusätzlichen Qualifikationen für einzelne Berufsgruppen (Beratungslehrer, Gesundheitsberater). Beratung war jedoch stets mit gesellschaftlichen Konflikten und Verteilungskämpfen charakteristisch verbunden.

Bis heute konnte sich keine eigenständige Identität entwickeln (Nestmann 1997). Gegenwärtig sind Wissenschaft und Praxis bemüht, dieses Defizit aufzuarbeiten. Dies wird durch die in den letzten Jahren veröffentlichten Publikationen sichtbar. Die Autoren bemühen sich, Beratung als professionelle Hilfeleistung für Ratsuchende zu definieren. Sie versuchten die Beratung als selbstständige Disziplin neben der Psychotherapie zu etablieren (vgl. zum Beispiel: Sickendieck/Engel/Nestmann 1999; Nestmann 1997).

2.1 Begriffsbestimmung

Beratung ist ein äußerst vielseitig verstandener Begriff. So scheint es auch wenig Sinn zu machen, von „der“ Beratung zu sprechen, denn Beratung findet in nahezu allen Lebensbereichen statt.

In der Alltagssprache kann das Wort „beraten“ in zwei verschiedenen Formen verwendet werden. Wenn zwei oder mehrere Personen über ein bestimmtes Thema sprechen mit dem Ziel, zu einer gemeinsam akzeptierten Entscheidung zu kommen oder sich einig zu werden über die Beschreibung oder Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts, dann beraten sie sich miteinander. Man spricht dann von der reflexiven Form des Prädikats: sich beraten (vgl. Kaiser/Seel 1981, S. 60).

Beratung kann aber auch eine Interaktion zwischen zumindest zwei Beteiligten sein, bei der die beratende Person der Ratsuchenden einen unverbindlichen Handlungsvorschlag macht oder einen „Rat“ gibt. Hier wird das Wort „Beraten“ in seiner transitiven Form verwendet, im Sinne von „jemanden beraten“. Diese Verwendung inkludiert, dass die andere Person den Handlungsvorschlag ablehnen oder annehmen kann. Dies ist eine freie Entscheidung, da keinerlei Auswirkungen oder Sanktionen von dem Rat Gebenden zu erwarten sind (vgl. Kaiser/Seel 1981, S. 60).

Frommann/Schramm/Thiersch (1976, S. 715) übersetzen „Beratung“ mit einem Rat geben, jemanden beraten, sich beraten. Sie unterscheiden also nicht die

transitive und reflexive Form des Wortes.

Ein deutlicher Kern von Beratung ist, dass Beratende dazu befähigt werden sollen, neue Lösungen für ihre Probleme zu finden und diese auch im Alltag umzusetzen. Thiersch (1992, S. 27) spricht in diesem Zusammenhang von der Befähigung zu einem „gelingenden Alltag“.

Anlehnend an diese Definition ist auch Belardis (2001, S. 40) Verständnis von Beratung zutreffend: „Sozialpädagogische Beratung ist eine spezielle Dienstleistung für Einzelpersonen, Familien und Institutionen, um diesen zur eigenständigen Lösung von Problemen im psychosozialen und/oder im materiellen Bereich zu verhelfen“.

In der Sozialen Arbeit wird Beratung in Alltagsberatung und sozialprofessioneller Beratung unterschieden. Außerdem kann die sozialprofessionelle Beratung in Lebens- und Rechtsberatung sowie funktionale und institutionale Beratung unterteilt werden.

2.1.1 Alltagsberatung

Die Beratung in Alltagsgesprächen findet täglich in Sozialräumen zwischen Freunden, Familienmitgliedern, Nachbarn, Arbeitskollegen, aber auch zwischen völlig unbekanntem Menschen statt. Diese soziale Unterstützung bezeichnet den Austausch von Hilfen, Zuneigung und Zuwendung zwischen Menschen abseits definierter beruflicher Zuständigkeit (Röhrle 1994, Schmerl/Nestmann 1990).

Indem sie sich austauschen und erzählen, finden sie in ihren Problemen Möglichkeiten, diese zu erhellen, aufzuklären und vielleicht neue Optionen zu sehen (Thiersch, 2002).

Bei der Beratung im Alltagsleben gibt es die unterschiedlichsten Variationen von Sorgfalt, Verbindlichkeit, Intensität und Absicht. Dort liegen die Grenzen der Alltagsberatung. Beratung geschieht ebenso durch das, was der eine dem anderen erzählt und dadurch wie reagiert, zugehört, nachgefragt und weg-

gehört wird. Der Zufall spielt eine große Rolle in der Alltagsberatung und der Zusammenhang von Absicht und Wirkung ist nicht durchschaubar (Frommann/Schramm/Thiersch 1976, S. 715).

2.1.2 Sozialprofessionelle Beratung

Zur professionellen Beratung gehört selbstverständlich zu Beginn eine Art Diagnose, die Ausgangspunkt des Beratungsplans und ebenso bestimmend für die Zielvereinbarung mit der Person, mit der Familie oder mit der Gruppe ist. Wichtig ist also, dass der Klient bzw. das Klientel aktiv in die Planung der Beratung einbezogen wird. Zur professionellen Beratung gehört selbstverständlich, dass im Verlauf derer die Beteiligten gemeinsam kontinuierlich überprüfen, ob der Beratungsprozess erfolgreich ist oder ggf. etwas geändert werden muss.

Die Beratung hat in diesem Sinne eine Zweckorientierung - eine vom Ziel und Zweck abgeleitete Herstellung einer bestimmten Handlungsfähigkeit des Ratsuchenden durch Mittel der Information und Orientierungshilfen (Sander 1999).

Ziele eines professionellen Beratungsprozesses sind Autonomie, Selbstlenkung und Eigenverantwortung des Ratsuchenden. Er soll in der Lage sein durch eigene Fähigkeiten wieder selbstverantwortliche Entscheidungen zu treffen.

Die professionelle Beratung positioniert sich als „Dienstleistung“ in diesem „Beziehungsangebot“ zwischen Berater und Ratsuchendem (Sanders 2004, S. 105).

Schulz-Wallenwein (2002) bezeichnet die Beratung in der Sozialen Arbeit als „typische, wertorientierte, theoretisch fundierte, eigenständige, prinziporientierte zentrale Praxis“(S.26).

Weiterhin definiert er die professionelle Beratung als „eine kontextbezogene, subjektangepasste, biografiebezogene, situationsadäquate, kommunikativ

vermittelte und vereinbarte Unterstützungshandlung zur Verbesserung der Einsichts-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit von Einzelnen, Gruppen und Institutionen“ (S. 28).

Im beruflichen Handeln von Fachkräften ist die Beratung eine berufstypische Aufgabe. Sie umfasst so unterschiedliche Beratungsfelder, dass sie einerseits ein eigenständiges professionelles Setting ist, andererseits stellt sie nur eine von mehreren Handlungsarten der Sozialen Arbeit dar. In den verschiedenen Kontexten kann professionelle Beratung durch Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfen eine Veränderung der Person bzw. eines Prozesses initiieren.

Die professionelle Beratung stützt sich auf tiefes fachliches Wissen und allgemein überprüfbare und transparente Theorien und Methoden der Kommunikation und Interaktion.

Sie ist also definiert „durch ihre systematische, kontrollierte Erkenntnisgewinnung und ein erlerntes, strukturiertes Vorgehen“ (Straumann 2001, S. 81).

Professionelle Beratung unterscheidet sich von der Alltagsberatung fundamental dadurch, dass es nicht zum vorschnellen Rat, zur oberflächlichen Interpretation, zur unbedachten Beratersubjektivierung kommt, d. h. einer unreflektierten, priorisierten persönlichen Eigensicht der Dinge.

Man kann professionelle Beratung abgrenzen im Hinblick auf eine Zielgruppe (z. B. Eheberatung), auf deren Inhalte (z. B. Kinder- oder Jugendberatung) oder auf bestimmte Methoden bezogen (z. B. systemische Beratung).

Soziale Arbeit ist in ihrer derzeitigen modernen Form ein "Beratungsberuf". Beratung wird im Kontext sozialprofessioneller Arbeit definiert und als "genuine Form sozialprofessionellen Handelns" verstanden (Schulz-Wallenwein 2002, S. 26).

2.1.2.1 Lebensberatung und Rechtsberatung

Zu den essentiellen Erscheinungsformen von Beratung in der Sozialen Arbeit gehören die Lebensberatung und die Rechtsberatung.

Bei der Lebensberatung findet auf kommunikativem Wege eine Vermittlung von neuen Einsichten für den Klienten statt. Diese sollen ihm bei der Problembewältigung helfen und eine Lösung ermöglichen (Sauer/ Retaiski 1997, S. 124 ff). In dem Beratungsprozess soll der Ratsuchende befähigt werden eigenverantwortlich zu handeln. Diese Form der Beratung schließt die Beratung über soziale Rechte und Pflichten ein, beschränkt sich jedoch nicht auf sie. An dieser Stelle möchte ich noch einmal hervorheben, dass die Lebensberatung als professionelle Beratung zu verstehen und nicht mit der Alltagsberatung gleichzusetzen ist.

Bei der Rechtsberatung werden dem Ratsuchenden nach Erörterung des Sachverhaltes seine Rechte aufgezeigt. Dies beinhaltet auch die Beratung über die entstehenden Konsequenzen. Das heißt, die Vorteile und Nachteile, die zu einer Klärung und Verbesserung der Rechts- und Lebenssituation führen können, müssen beleuchtet werden.

In der Sozialen Arbeit besteht meist eine enge Bindung von Rechtsberatung mit der Lebensberatung. Dies liegt erfahrungsgemäß in der Komplexität der Problemlagen begründet. Ein Beispiel dafür ist die Schuldnerberatung.

2.1.2.2 Funktionale Beratung

Belardi et al. (2001) führte die Unterscheidung zwischen der funktionalen und der institutionalen Beratung ein.

Unter funktionaler Beratung versteht man die allgemeine professionelle Beratung, die in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit täglich stattfindet. Sie ist demnach eine Standardsituation, wobei Beratung selbstverständlicher Teil innerhalb einer Reihe typischer sozialprofessioneller Hilfen ist.

Funktionale Beratung muss nicht arrangiert werden, sie ergibt sich aus den Aufgaben, ist Teil der Arbeit „... und liegt sozusagen quer zu allen Arbeitsfeldern“ (ebd., S.37).

2.1.2.3 Institutionale Beratung

In Anbetracht der Probleme und möglicherweise noch erforderlichen weiteren Hilfsmöglichkeiten sind einer erfolgreichen funktionalen Beratung häufig Grenzen gesetzt. Deshalb stellt unsere Gesellschaft seit Beginn dieses Jahrhunderts institutionale Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Professionelle Beratung stellt hier eine besondere Form der Hilfe dar, die erst eingeleitet, entschieden und angemeldet werden muss. Es gibt dann einen Vorlauf und einen Entscheidungsweg, welche Hilfen sinnvoll und notwendig sind. Diese beratende Unterstützung setzt spezifische Kenntnisse voraus.

2.2 Geschichte der Beratung

Einen Begriff zu verstehen, setzt die Überlegung voraus, woher er kommt und wo er seinen Ursprung hat. Bereits im Altertum wurde Beratung zum Gegenstand von Überlegungen. Dazu das folgende Zitat: „Also betrifft das Überlegen die Dinge, die zumeist begegnen, die ungewiss sind, wie sie herauskommen, und bei denen unbestimmt ist, wie man handeln soll. Bei den großen Sachen nehmen wir Berater dazu, da wir uns selbst misstrauen und uns nicht für fähig halten, allein zu entscheiden“ (Aristoteles, Eth.Nic 1112b, zit. nach Weisbach 1990, S. 62).

Ich möchte versuchen, die historische Entwicklung der Beratung darzulegen. Wie in der Einleitung bereits erwähnt, geht es mir nicht darum, eine kontinuierliche Entwicklung aufzuzeigen. Die einschlägige Beratungsliteratur befasst

sich fast ausschließlich mit der Entwicklung der Erziehungsberatung in Deutschland. Andere Bereiche des Beratungswesens sind kaum oder gar nicht erwähnt. Ich möchte einige mir wichtig erscheinende Momente und Entwicklungen der Beratung aufzeigen.

2.2.1 Entwicklung der Beratung in Deutschland

Der Begriff der Beratung wurde zwischen 1900 und 1930 in den Aufgabekatalogen der Fürsorgeeinrichtungen frühzeitig verwendet. So gab es zum Beispiel im Bereich der Seemannsfürsorge (1885, 1923) Beratung in Gesundheits- und Rechtsfragen und die Gesundheitsfürsorge erwähnte bereits im Jahre 1929 die Sexual- und Eheberatung. Es existierten bereits diverse Beratungsstellen wie u. a. seit 1902 die Auswandererberatung, die öffentliche Rechtsberatung seit 1904 und die Berufsberatung seit 1917 in Bayern (vgl. Bäuerle 1980, S. 65).

Umso erstaunlicher ist es, dass der Begriff als methodisches Instrument der Sozialarbeit bzw. Wohlfahrtspflege in den theoretischen Schriften jener Zeit keine Erwähnung findet.

In Alice Salomons "Leitfaden der Wohlfahrtspflege" (1921) heißt der zentrale Begriff „pflegerische Fürsorge“; Beratung wird nur im Zusammenhang mit ärztlicher Beratung erwähnt (Hörmann 1985, S. 810).

Im Lehrbuch der Arbeiterwohlfahrt werden zwar u. a. sportärztliche Beratungsstellen erwähnt, zentrale Begriffe wie "behandeln", "unterstützen" und "heilen" bleiben aber (vgl. Bäuerle 1980, S. 65).

Zu einem verstärkten Ausbau des Beratungswesens kam es nach 1945, vor allem aber seit Ende der 60er Jahre.

1975 schlossen sich der Deutsche Caritasverband und die Bistümer als Träger von Erziehungsberatungsstellen, wie Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, der Telefonfürsorge und offenen Türen zur katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung zusammen. Heute sind die Be-

ratungsdienste der Kirchen neben dem Gesundheitssystem ein unverzichtbarer Bestandteil der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung.

1980 war Beratung einer der Zentralbegriffe der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik. Die Adaption dieses Begriffes in der Sozialarbeit ging so weit, dass der Vorschlag diskutiert wurde, die Berufsbezeichnung Sozialarbeiter durch "Sozialberater" zu ersetzen (vgl. Bäuerle 1980, S. 66).

Im 21. Jh. ist Beratung eine der zentralen Aufgaben bzw. Methoden der Sozialen Arbeit.

Auch heute setzt man sich mit der immer mehr zunehmenden Bedeutung von Beratung in der Sozialen Arbeit auseinander. Es sind neue Studiengänge, z. B. personenzentrierte Beratung und Krisenintervention (weiterbildender Studiengang seit 1995), MA-COUNSELING entstanden und neue Berufsgruppen wie der Sozial-Anwalt sind stark diskutiert.

2.2.2 Entwicklung der Erziehungsberatung in Deutschland

Die Erziehungsberatung (EB) gehört zu der historisch ersten und wichtigsten institutionalen Beratungsmöglichkeit in Deutschland (Lenz & Specht 2000).

Sie entwickelte sich infolge der großen sozialen Veränderungen während der Industrialisierung im 19. Jahrhundert, in dessen Zuge die funktionierende Sozialordnung zerfiel, die lohnabhängige Arbeiterklasse entstand, die Verstädterung großer Bevölkerungsteile begann, Wohnungsnot herrschte, die Familien ohne Arbeit ihr Überleben nicht sichern konnten und durch verstärkte Außenarbeit keine ausreichende Kinderbetreuung mehr gewährleistet war (vgl. Abel 1998, S.21).

Die Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Eltern haben sich in unserer Gesellschaft in den letzten hundert Jahren in vielerlei Hinsicht verändert und verbessert.

2.2.2.1 Die Anfänge der Erziehungsberatung

Schon am Anfang des 19. Jahrhunderts äußern Fröbel und Pestalozzi den Gedanken zur Erziehungsberatung, weil ihnen der Erziehungs- und Beziehungsaspekt in der Interaktion von Eltern und Kind sehr wichtig erscheint (vgl. Dießner 1994, S.6).

Die heutigen Erziehungsberatungsstellen haben ihre Wurzeln in den Bereichen der Jugendfürsorge, Sonder- und Heilpädagogik, Entwicklungsmedizin, der Kinder- und Jugendpsychologie sowie der Psychoanalyse. Die ersten Beratungsstellen wurden von Vertretern dieser Disziplinen initiiert.

1903 gründete der Kriminalpsychiater Cimbal eine heilpädagogische Beratungsstelle in Hamburg. 1906 wurde die "Medico - pädagogische Poliklinik für Kinderforschung, Erziehungsberatung und ärztliche erzieherische Behandlung" in Berlin durch Psychiater Fürstenheim eröffnet. Er ist auch der Initiator der im Jahre 1916 entstandenen "Jugendsichtungsstelle" in Frankfurt, die ein Jahr später vom Stadtjugendamt übernommen und 1922 dem Gesundheitsamt angegliedert wurde. 1917 folgte die Etablierung einer "Heilpädagogische Beratungsstelle" an der Kinderklinik in Heidelberg unter Leitung von Prof. Homburger (Presting 1991; Abel 1998).

Der Gründer der ersten Elternberatungsstelle 1918 in Leipzig hieß Gregor. Später entstanden noch weitere unter seiner Leitung in Karlsruhe, Pforzheim, Offenburg und Bruchsal.

Von den heutigen Erziehungsberatungsstellen unterschieden sie sich allerdings unter anderem dadurch, dass ihnen eine stark medizinisch orientierte Konzeption zugrunde lag und dort überwiegend neben- oder ehrenamtlich gearbeitet wurde (Presting 1991).

Der Begriff der „Erziehungsberatungsstelle“ geht auf das in Wien aufgebaute Netz von individualpsychologischen Beratungsstellen zurück. Initiatoren waren Adler und Aichhorn (Hundsatz 1995, Bruder-Bezzel 1983).

2.2.2.2 Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)

Das noch junge Beratungswesen wurde erst mit dem Erlass des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) im Jahre 1922 in die staatliche Jugendhilfe einbezogen, welche fortan durch eine Gesetzesgrundlage reichseinheitlich geregelt wurde.

Im Zuge dieser Regelung änderte sich die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe grundlegend. Jugendhilfe sollte nicht erst dann einsetzen, wenn „der Erziehungsnotstand des Kindes sich in einer Verwahrlosung äußert, sondern es nun, als ihre Aufgabe betrachtet, Notständen vorzubeugen und die Erziehung des Kindes positiv zu fördern“ (Friedeberg/ Polligkeit 1923, S.16). Das Recht des Kindes auf Erziehung versteht sich hier eher als wohlfeiles Bekenntnis, da es kein einklagbares Recht ist.

Eine rechtliche Verankerung der Erziehungsberatung als Institution oder Maßnahme war im RJWG zu dieser Zeit noch nicht vorgesehen (vgl. Geib et. al. 1990).

Durch das RJWG sollten in Städten mit über 10.000 Einwohnern Jugendämter eingerichtet werden, deren Aufgabe die "Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen" (§ 4, Abs. 1) war. Somit hatten diese Jugendämter die Möglichkeit in diesem Aufgabenbereich aktiv zu sein und Beratungsstellen aufzubauen. Diese öffentlichen Erziehungsberatungsstellen hatten einen mehr kontrollierenden und selektiven Charakter in der Jugend- und Sozialpolitik der Weimarer Republik (Abel 1998; Sommer 1995). Bis 1928 entstanden in Deutschland 42 Beratungsstellen (vgl. ebd., S. 10). 1933 hatte sich die Anzahl auf etwa 80 Beratungsstellen erweitert (Kadauke-List 1989). Die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen in dieser Zeit ist fast ausschließlich der heilenden Fürsorge zu zuordnen. Auf der Grundlage einer medizinischen, psychiatrischen und psychologischen Diagnostik wurde vorwiegend ein Milieuwechsel des Kindes beschlossen.

In einigen Beratungsstellen fand aber schon ein Umdenken bei den Mitarbeitern statt. Sensibilisierungs- und Professionalisierungsprozesse setzten ein und die ersten sozialpädagogischen Ansätze waren erkennbar. Parallel

fürte sich das Ausleseverfahren von schwererziehbaren, psychopathischen und verwahrlosten Kindern konträr fort.

Dieser Auslesegedanke stellte den Anknüpfungspunkt für das Fortbestehen der Erziehungsberatung im Dritten Reich dar: „Die Arbeit und Entwicklung der Erziehungsberatungsstellen ist nach `33 nicht in der Weise unterbrochen worden, wie oft angenommen wird“ (Kadauke-List 1989, S.190).

2.2.2.3 Das Beratungswesen während der NS-Zeit

Die Zeit von 1933 bis 1945 beweist nachhaltig, wie eng die Geschichte der institutionellen Erziehungsberatung von gesellschaftlichen Strukturen und politischen Entwicklungen beeinflusst wird.

Die Jugendhilfe erfuhr ihre Gleichschaltung bezüglich ihrer Strukturen, Aufgaben und Ziele nach den Staats- und Parteiprinzipien. Viele Beratungsstellen wurden im organisatorischen Rahmen der "Nationalsozialistischen Volksfürsorge" (NSV) einbezogen.

Die NSV übernahm die „neuen Aufgaben“ der Erziehungsberatung ausschließlich für die „erbgesunde“ Jugend. Dazu wurde ein hierarchisch strukturiertes, engmaschiges Netz von Erziehungsberatungsstellen aufgebaut (1936/37 insgesamt 3.345 Stellen nach Kadauke-List 1996).

Diese Dezentralisierung sollte gewährleisten, dass auf Ortsgruppenebene alle "Fälle" erfasst und ggf. an psychologisch geschulte Fachkräfte auf Bezirks- bzw. Gauebene weitergeleitet wurden.

Die auf der Gauebene fungierenden Fachkräfte (NSV-Helfer) erhielten ihre Vorbereitung auf ihre zukünftigen Aufgaben im Rahmen von ideologisch angehauchten Kurzschulungen. Die auf der unteren Ebene eingesetzten meist ehrenamtlichen Laienhelfer erhoben und kontrollierten nach ihrem „gesunden Menschenverstand“ die Verhaltensauffälligkeiten von Jugendlichen und erteilte Ratschläge bei Erziehungsfehlern (Abel 1998). Somit waren nicht nur besondere Institutionen oder Personen mit entsprechender Fachkompetenz

berechtigt, Erziehungsberatung durchzuführen (vgl. Presting 1991, S. 11). Die damalige Erziehungsberatung hatte zwei Funktionen. Zum einen war sie eine alltagsdurchdringende Überwachung „zur Vorbeugung von Erziehungsschäden“ zum anderen eine Auslese und Ausgrenzung nach ideologischen und ökonomischen Kriterien.

Die Heranwachsenden sollten unter dem Aspekt der „Erbgesundheit“ begutachtet und ausselektiert werden, wenn der „Aufwand“ einer Betreuung nicht berechtigt schien (Kadauke-List 1989).

2.2.2.4 Erziehungsberatung nach 1945

In der Nachkriegszeit war der gesellschaftliche Bedarf für Beratungsstellen unterschiedlicher Art besonders groß. Die Zeit war durch schwierige Familienverhältnisse gekennzeichnet, bei denen der Vater bzw. Partner abwesend war und zusätzlich noch materielle Grundlagen (Wohnung, Nahrungsmittel, Kleidung, Brennmaterial usw.) fehlten. Neben den Auswirkungen der Nachkriegszeit vollzog sich auch ein Wandel politischer und familienbezogener Wertvorstellungen. Die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen waren trostlos, steigende Jugendverwahrlosung die Folge. Unter Fachleuten wurde von einem "allgemeinen Erziehungsnotstand" gesprochen. Die schlechte soziale und psychische Verfassung von Kindern und Jugendlichen übte Druck auf die Personen aus, die sich für sie verantwortlich fühlten. Da aber kaum finanzielle Mittel zu Verfügung standen, war es schwierig, ein funktionierendes Beratungswesen aufzubauen (vgl. Presting 1991, S. 12f).

In den Großstädten begann die Einrichtung von Beratungsstellen nach dem Konzept der US-amerikanischen „child guidance clinics“ mit multidisziplinären Teams (vgl. Maikowski et al 1976, S.38ff). Neben der Bedarfslage spielten auch die Interessen der amerikanischen Besatzungsmacht an der Um-erziehung der deutschen Bevölkerung (Reeducation) eine Rolle. Nachdem die Deutschen den Amerikanern bei der Mitbestimmung in der Entwicklung des

deutschen Schulwesens "einen Riegel vorschoben" (1948/49), konzentrierten sich die amerikanischen Bemühungen nun auf die Einrichtung von Erziehungsberatungsstellen und deren Finanzierung. Dieser Aufbau vollzog sich in rasanter Eile. Im Haushaltsplan des amerikanischen Hochkommissars stand dafür ein eigener Etatposten zur Verfügung.

Man darf jedoch den Einfluss der Amerikaner auf das Erziehungsberatungssystem nicht überbewerten, auch wenn sich das Child-Guidance-Modell den theoretischen Vorstellungen nach durchsetzte. Es bestanden bereits bei Kriegsende einige Einrichtungen, die seit ihrer Gründung mehr oder weniger außerhalb der NSV gearbeitet haben. Diese Einrichtungen entstanden aufgrund persönlicher Initiativen und arbeiteten nur ehren- oder nebenamtlich für wenige Stunden in der Woche, mit stark begrenzten Kapazitäten und ohne explizite Konzeption (vgl. Presting 1991, S. 13f).

Im deutschen Jugendrecht vollzog sich keine gravierende Veränderung. Rechtsgrundlage der Jugendämter war nach wie vor das RJWG. Mit der Verabschiedung des Grundgesetzes 1949 wird für den Staat eine „Wächterfunktion“ in Bezug auf Erziehungsfragen formuliert.

50er und 60er Jahre

Der enorme Ausbau, den die institutionelle Erziehungsberatung von Anfang der 50er- bis Ende der 70er-Jahre erlebte, kann wiederum als Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen verstanden werden. Durch kriegsbedingte Brüche, schwierige familiäre und materielle Verhältnisse wurden Eltern und Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt. Der nach Beendigung des Krieges folgende Wiederaufbau und Modernisierungsprozesse führten zu Orientierungsunsicherheiten und einem steigenden Beratungsbedarf.

Mit der Novellierung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahr 1953 wurden die Jugendämter gesetzlich verpflichtet, die Einrichtung von freien Beratungsstellen anzuregen, zu fördern und zu unterstützen. Nach dem bestehenden Subsidiaritätsprinzip sollten sie Aufgaben nach § 4 RJWG an freie Träger delegieren.

Die Jugendämter sollten keine reinen Fürsorgebehörden bleiben, sondern ihren jugendpflegerischen Auftrag erfüllen.

Im Jahre 1955 schuf das Bundesland Nordrhein-Westfalen erstmalig Richtlinien für Beratungsstellen. 1961 erfolgte die Novellierung des RJWG zum Gesetz der Jugendwohlfahrt (JWG). Aus dieser Gesetzesänderung traten nicht viele Neuerungen heraus. Neu war § 3 JWG, der das elterliche Erziehungsrecht unterstützen sollte, sowie die Einführung der freiwilligen Erziehungshilfe, die Heimaufsicht und z. B. die Umwandlung der Schutzaufsicht in die Erziehungsbeistandschaft. Explizit wurde in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 JWG wiederholt die Aufgabe der Jugendämter, die „Beratung in Fragen der Erziehung“ in Zusammenarbeit mit den freien Trägern nach dem Subsidiaritätsprinzip, benannt (vgl. Abel 1998). 1961 gründete sich die „Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e. V.“. Sie definierte sich als Fachverband der „Erziehungsberater“ und trat mit dem Ziel an, die „althergebrachte Konkurrenz und Rivalität der Fachrichtungen und Schulen zu überwinden“ (Geib et al. 1990, S.35).

Die Beratungsarbeit in den 60er Jahren war noch tendenziell tiefenpsychologisch ausgerichtet.

70er und 80er Jahre

Änderungen hinsichtlich dieses Ansatzes erfolgten in den 70er Jahren. Die Erziehungsberatung orientierte sich an neueren Ansätzen und Methoden der Gesprächs- und Verhaltenstherapie. Zum Beispiel wurde Familienberatung und Familientherapie zu einer beginnenden sich etablierenden Aufgabe der EB. Diese so genannte systemische Wende führte dazu, dass sowohl Familien als auch ihr soziales Umfeld stärker in die Beratung mit einbezogen wurden.

Dieser durch eine „Inflation von Therapieformen“ gekennzeichnete „Psychotherapieboom“ löste viele Kontroversen aus (Abel 1998, S.43). Deutschland erlebte zur damaligen Zeit einen Beratungsboom.

In Fachkreisen begann eine Diskussion um eine grundsätzliche Neugestaltung

des JWG. Im Jahr 1973 traten die „Grundsätze für die einheitliche Gestaltung der Richtlinien der Länder für die Förderung von Erziehungsberatungsstellen“ in Kraft (vgl. Spittler/ Specht 1984, S.79 ff.). Der Ausbau der Beratungsstellen in der BRD ging zügig voran. 1985 zählte die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. 800 haupt- und nebenamtliche Stellen in der EB (Abel 1998).

Buhr sieht zu Recht die „privilegierte Stellung“ der Erziehungsberatung gegenüber anderen Diensten im „Sozialarbeitssektor“ als „Ergebnis eines gelungenen Professionalisierungsprozesses insbesondere der Psychologenschaft“ (Buer 1984, S.10).

ab 1990

Einen Meilenstein in der Erziehungsberatung stellt das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) dar, welches am 01. 01. 1991 in Kraft trat. Mit dieser Novellierung wird die Erziehungsberatung stärker mit der Jugendhilfe verknüpft.

Sie ist nun ein öffentlich formulierter Auftrag und als „Hilfe zur Erziehung“ (§ 27 KJHG) in den Kontext der übrigen Jugendhilfe integriert. Eltern und anderen Personensorgeberechtigten wurde damit ein Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung zugesprochen (Menne 2004a, S.16).

Aber erst die sogenannten Essentials von Erziehungsberatung (Jacob 1999) sichern die Voraussetzung dafür, dass die EB in der Praxis im Sinne einer „Verteilungsgerechtigkeit“ (Specht 1993) auch tatsächlich allen Bevölkerungsschichten offen steht. Darunter versteht man die institutionellen Rahmenbedingungen, die das KJHG beinhaltet. Ein Grundgedanke war auch, dass die Hemmschwelle eine Beratungsstelle aufzusuchen, möglichst niedrig gehalten wird.

Die Erziehungsberatungsstellen werden in der Bundesrepublik sowohl von öffentlichen (Kommunen) als auch von freien Trägern unterhalten. Für die praktische Arbeit an den Erziehungsberatungsstellen scheint die Trägerschaft, zumindest aus Sicht der Berater, kaum mehr eine Rolle zu spielen (Kühnl

2000).

Wie die Erziehungsberatungsstellen konkret arbeiten, ist davon abhängig, welche trägerspezifischen Motive und Leitbilder in der Beratung mit einfließen und welche regionalen Bedingungen und Besonderheiten berücksichtigt werden. Generell sieht die Gesetzeslogik des KJHG jedoch eine doppelte Funktion für die institutionelle Erziehungsberatung vor (Münder et al. 1993). Im Rahmen der „Hilfen zur Erziehung“ sollen Einzelfallberatung und Krisenintervention geleistet werden. Gleichzeitig sollen aber auch präventive und informative Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie entwickelt und bereitgestellt werden.

Die Themen der Beratung zur Erziehung haben sich im Zuge der gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse erkennbar verschoben. So nimmt vor allem die Beratung bei Trennung und Scheidung, von Alleinerziehenden sowie Stief- und Pflegefamilien einen immer breiteren Raum ein (Menne 2004b). In der Beratungspraxis ist deutlich zu registrieren, dass die Probleme und Schwierigkeiten der Klienten immer komplexer werden (z. B. Deutscher Caritasverband 2000).

2.3 Zielgruppen von Beratung

Die Zielgruppen von Beratung in der Sozialen Arbeit können in zwei Bereiche gegliedert werden. Dabei handelt es sich zum einen um die Klientel zum anderen um die Mitarbeiter, die in den verschiedenen sozialen Arbeitsfeldern tätig sind.

Ursula E. Straumann (1995, S.144 f) gibt uns einen detaillierten Überblick:

2.3.1 Beratungsklientel in der sozialen Arbeit:

- Personen und Personengruppen, die einer Orientierung im differenzierten Rechts-, Staats- und Gesellschaftsgefüge bedürfen und gezielte fachliche Informationen wünschen – zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte;
- Personen, Personengruppen, Paare oder Familien, die sich in schwierigen Lebens- oder Problemlagen, akuten Krisen, äußeren oder phasentypischen Belastungs- und Konfliktsituationen (meist multifaktorieller Art) befinden, vor schwierigen Entscheidungen stehen und eine Beratung wünschen;
- Psychosozial und materiell benachteiligte Personen, Familien oder Gruppen, die gesellschaftlich als hilfsbedürftige Problem- oder Risikogruppen definiert werden und denen im Sinne sozialstaatlicher Gebote geholfen werden soll (z. B. durch gesundheitsfördernde Maßnahmen), die zur Selbsthilfe motiviert und im Kontext ihres sozialen Umfeldes unterstützt und gefördert werden sollen; (z. B. Beratung nach KJHG, Gesundheitsberatung nach dem SGB V und Spezialberatung nach dem BSHG);
- delinquente, drogenabhängige, kranke und körperlich, seelisch oder geistig behinderte Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen, die durch interdisziplinäre Teams im sozialen Umfeld begleitet, betreut und gefördert werden wollen.

2.3.2 Beratung von in sozialen Berufsfeldern tätigen Personen

- Fachkräfte und Führungskräfte, die in ihren je spezifischen Tätigkeitsfeldern spezialisiertes Wissen z. B. im Bereich des Sozialrechts brauchen und spezialisierte Fachkräfte benötigen in der Auseinandersetzung mit Institutionen und Sozialleistungsträgern über gesetzliche Ansprüche und unterbliebene oder fehlerhafte Beratung der Klientel;
- Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder andere in der psychosozialen Versorgung tätige Fachkräfte, die Probleme in ihrer Arbeit mit der Klientel haben oder institutions- und teambedingte Konfliktsituationen klären wollen; Fachkräfte, die über eine fundierte Reflexion ihrer Praxis eine Optimierung ihrer Arbeit und eine Verbesserung ihrer persönlichen und beruflichen Kompetenzen wünschen, oder Fachkräfte, die Stresssymptome und Symptome berufstypischer Leidensstrukturen wie Probleme des Ausbrennens bearbeiten möchten (einzeln, in der Gruppe oder im Team) oder auch Fachkräfte, die in wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen Schulungen durchzuführen zwecks Vermittlung sozialer und kommunikativer Kompetenzen;
- Führungskräfte, die Hilfe in schwierigen Konfliktsituationen und Entscheidungs- und Findungsprozessen brauchen oder anleitende Hilfe in der Mitarbeiterberatung, Teamentwicklung und Organisationsentwicklung;
- Laienhelfer, Zivildienstleistende, Honorarkräfte, Tagesmütter, Pflegepersonen, Praktikanten oder ehrenamtlich im psychosozialen Feld Tätige, die Anleitung, Begleitung, beratende Unterstützung und Supervision für ihre Tätigkeit benötigen;
- Fachkräfte und Gruppen, die eine beratende Leitung und Moderation in Fallkonferenzen, Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Stadtteilversammlungen (Dialogmanagement) brauchen.

2.4 Beratungsansätze und ihre Abgrenzung voneinander

Professionelle Beratung ist in verschiedenen Formen und in unterschiedlichen Bereichen möglich. Der heutige Beratungsdschungel ist breit gefächert, es gibt z. B. die Erziehungsberatung, die Schwangerschaftskonfliktberatung, die Rechtsberatung, die Schuldnerberatung und viele andere mehr. Das Fundament jeder Beratung ist der richtige Kontakt zum Klienten, der beraten werden will und vom Berater wichtige Informationen zur Lösung seines Problems erwartet. Deshalb ist es besonders entscheidend, als Berater alle wichtigen Informationen bereits zu kennen und bereit zu sein, etwas von seinem Expertenwissen weiterzugeben. Beratung kann zunächst grob zwischen reiner Rechts- (anwaltschaftlicher) Beratung und (psycho-)sozialer Beratung unterschieden werden.

Im Rahmen meiner Diplomarbeit möchte ich folgende vier Beratungsansätze kurz voneinander abgrenzen:

- Pädagogische Beratung
- Sozialpädagogische Beratung
- Psychotherapie
- Rechtsberatung

Wobei die Rechtsberatung das Hauptthema dieser Arbeit darstellt und der weitere rote Faden sein wird.

2.4.1 Pädagogische Beratung

Pädagogische Beratung ist eine zeitliche und freiwillige soziale Interaktion. Im Beratungsprozess analysieren Berater und Klient den Problemgegenstand, suchen nach Handlungsalternativen und erarbeiten gemeinsam Handlungskompetenzen (Schwarzer/Posse 1986, S.634).

Die Beratung ist dann sinnvoll, wenn Beratungsbedarf in einem pädagogischen (erzieherischen) Handlungsfeld besteht.

Bei einer pädagogischen Beratung geht es um die Gestaltung von Lernprozessen. Wobei das Lernen als ein individueller Akt des Einzelnen zu sehen ist und die dabei ablaufenden Prozesse beeinflusst, aber nicht fremdgesteuert werden können.

Es ist wichtig das Umfeld bzw. die bedeutsamen Elemente des Systems, in dem die Ratsuchenden und Beratenden agieren, miteinzubeziehen. Beratung zielt dabei einerseits auf Veränderung der Person wie auch auf Veränderung des sozialen Lebensraumes ab (Krause 2003).

2.4.2 Sozialpädagogische Beratung

„Sozialpädagogische Beratung sollte parteinehmende Praxis sein, die gestützt auf Persönlichkeits- und Gesellschaftstheorie, durch reflektierte Beziehungen und Erschließen von Hilfsquellen verschiedener Art des Unterworfenseins von Menschen unter belastenden Situationen verändern will. Sie hat die Offenheit von menschlichen Situationen zur Voraussetzung und arbeitet mit den zugleich methodischen wie inhaltlichen Mitteln der Akzeptierung, Sachkompetenz und Solidarisierung. Eine solche Zieldefinition zeigt, dass Beratung zwar mit der Interaktion zwischen Personen beginnt, aber nicht dort verbleibt, sondern menschliche Lebensumstände mit ihrer mehrdimensionalen, insbesondere auch sozioökonomischen Bedingtheit angehen will.“ (Thiersch, 1977, S.129)

Professionalität, Erreichbarkeit, Uneigennützigkeit, Nichtverstrickung sowie Vermittlungsmöglichkeiten bezüglich weiterer Hilfsmöglichkeiten sind kennzeichnend für die sozialpädagogische Beratung.

2.4.3 Psychotherapie in Abgrenzung zur Beratung

Die Beratung grenzt sich von der Psychotherapie ab, insofern dass sie keine Verhaltensmodifikation will, sondern auf vorhandene und noch nicht erschöpfte Einsichtsmomente setzt (Kreft/Mielenz 1988, S.436).

Psychosoziale Beratung ist m. a. W. dialogisch angelegt, während die Psychotherapie direktiv deutend bzw. verhaltensbeeinflussend ist. Neuffer (2000) definiert psychosoziale „Beratung als Kernkompetenz Sozialer Arbeit“. Die Unterschiede zwischen Psychotherapie und Beratung lassen sich an unterschiedlichen Kriterien bestimmen, wie z. B. der Dauer der helfenden Maßnahme oder mittels der Qualität und Struktur der Beziehung zwischen Berater/Therapeut und Klient.

Bei der Psychotherapie werden therapeutische Maßnahmen angewandt, die auf die Heilung einer seelischen Erkrankung ausgerichtet sind.

Im Gegensatz dazu hat die Beratung, mit Menschen in situationsgebundenen Problemzusammenhängen und phasentypischen Überforderungen oder Krisen zu tun. Die Beratung setzt bei interaktionell geprägten Zusammenhängen von Individuum, Gruppe, Institution und Gesellschaft an.

Die Beratungsarbeit im Tätigkeitsfeld Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung sowie der Partnerschafts- und Sexualberatung ist „gerichtet auf zwischenmenschliche Beziehungen und deren Möglichkeiten und Konflikte, auf Lebensgeschichte und -entwürfe, auf Lebens- und Entwicklungsbedingungen und deren Zusammenhänge mit psychischen und/oder psychosomatischen Leiden und Symptomen" (BFSFJ 1994, S.22). Im Gegensatz zur Psychotherapie geht der Berater in seiner Tätigkeit davon aus, dass das Leben des Ratsuchenden einem Entwicklungsprozess unterworfen ist. Bei diesem Prozess gehen die Grenzen zwischen notwendigen Krisen und seelischen Fehlentwicklungen ineinander über. Trotz der Belastung einer krisenhaften Erscheinung bietet sie gleichwohl auch die Chance zur Neuorientierung. Wie solche Zuspitzungen erlebt werden und die Art und Weise, wie sie anhand der zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen verarbeitet werden, sind die Ansatzpunkte der Beratung.

Beratung soll also eine gesunde Krisenverarbeitung fördern und eine Fehlentwicklung verhindern. Für die Beratungssituation ist es primär erforderlich, dass Informationen über angemessene und unangemessene Bewältigungsformen der Belastungssituation gegeben, unangenehme belastende Gefühle vermindert, Übungsangebote zur Problem- und Konfliktbewältigung sowie der Stressminderung unterbreitet werden (im Überblick Sander 1999).

Fazit: Nicht zufällig wird deshalb für die psychosoziale Beratung als Ressourcenförderung ein „eigenständiges Interventionskonzept“ (Nestmann 1997, S.15) gefordert.

2.4.4 Rechtsberatung

Rechtsberatung ist eine Rechtsdienstleistung, die die Beratung in rechtlichen Fragen für private oder juristische Personen umfasst.

Unter dem Begriff Rechtsdienstleistung ist „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert“ zu verstehen (§ 2 Abs. 1 RDG). Tätigkeiten, die sich im Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe und der bloß schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpfen gelten nicht als Rechtsdienstleistung (Eversloh 2008, S. 13). Dies betrifft etwa die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe. Von der Beratungstätigkeit sind die Tätigkeiten der Rechtsbesorgung und Rechtsvertretung abzugrenzen. Diese Vorgänge echter Rechtsabwendung sind in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reglementiert und allein den Rechtsanwälten vorbehalten.

In der Sozialen Arbeit beinhaltet Beratung elementar Rechtsberatung, d. h. es erfolgt eine Aufklärung über die Rechtslage, Auskünfte auf absehbare Rechtsänderungen und auf rechtlich noch ungeklärte Fragen (Papenheim/Baltes 1996).

Bei der Rechtsberatung handelt es sich nicht um sozial schädliches oder un-

erwünschtes Verhalten. Sie ist vielmehr sozialadäquat, erwünscht und durch die Handlungsfreiheit gedeckt.

3 Beratungsfelder des Sozialrechts

3.1 Definition Sozialrecht

Im Sozialgesetzbuch wird der Begriff des Sozialrechts nicht definiert. Dennoch lässt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 SGB I das Wesentliche dieses Begriffs entnehmen.

Danach ist das Sozialrecht das der sozialen Sicherheit dienende Recht, welches dieses Ziel durch die Gewährung von Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen zu verwirklichen sucht.

Sozialrecht ist nicht nur Bestandteil des deutschen Rechtssystems sondern auch eine internationale Erscheinung, die drei Dimensionen aufweist:

- Standardisierung nationalen Sozialrechts durch Rechtsvorschriften internationaler Organisationen
- Koordinierung des deutschen Sozialrechts durch Normen internationalen Rechts und
- die verschiedenen nationalen Sozialrechtsordnungen werden in internationalen Vergleichen hinzugezogen (Barabas in Straumann 2001).

3.2 Definition Sozialrechtsberatung

Bei der Sozialrechtsberatung werden Personen durch gezielte fachliche Information hinsichtlich der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte beraten. Darüber hinaus gehören zum Aufgabenbereich der Sozialrechts-

beratung die durch beratende Fachkräfte ausgeführte Unterstützung in der Konfrontation mit Institutionen und Sozialleistungsträgern über rechtliche Ansprüche und unterbliebene oder fehlerhafte Beratung. Die Berater, die in einem anwaltschaftlichen Sinne die Klientel sozialer Arbeit beraten, übernehmen primär eine Vermittlungs- und Verhandlungsfunktion.

Eine Grenze der Sozialrechtsberatung ist dann erreicht, wenn die Problemstellung des Klienten nicht mehr als Rechtsproblem zusehen ist (Straumann 1995). Insbesondere wenn es sich z. B. um besonders schwierige Lebens- oder Arbeitssituationen des Klienten handelt und er Hilfe benötigt.

Die Sozialrechtsberatung gehörte nicht zu den Sachbereichen, für welche das Rechtsberatungsgesetz die Erteilung einer Erlaubnis zuließ (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 RBerG). Ihre Zulässigkeit hing deshalb von einer Freistellung von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht ab.

3.3 Allgemeine Grundlagen des SGB I

Die wesentliche Hauptaufgabe unseres Sozialstaates besteht immer noch in der staatlichen Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen Entfaltung behindert sind (BVerfG 35 S. 236).

Darauf sind die Sozialstaatsaufgaben aber nicht begrenzt. Sie erstrecken sich ferner auf die Schaffung annähernd gleicher Lebensbedingungen für alle Bürger. Mithin umfassen sie ein Element der relativen Umverteilung und tragen damit zur Realisierung der Freiheit des Einzelnen bei (BVerfGE 69 S. 304). Dies in jedem Einzelfall durch Hilfs- und Leistungsangebote und soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, ist Aufgabe des Sozialrechts entsprechend der Umsetzung des Sozialstaatsprinzips gemäß Art. 20 Grundgesetz. Die Sozialgesetze weisen sehr verschiedenartige Mittel und Formen der Sozial-

leistungen auf. Dazu zählen nach § 11 SGB I Dienst-, Sach- und Geldleistungen, die zur Realisierung eines allgemeinen sozialen Rechtes im konkreten Fall gewährt werden (Kretschmer 1996 in GK-SGB I § 11 Rn. 1). Zu der Leistungserbringung sind die zuständigen Behörden verpflichtet. Neben der Sicherstellung der Leistungserbringung gehört es auch zu den Aufgaben der Leistungsträger, den Zugang zu den Leistungen zu ermöglichen. Es muss sichergestellt sein, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden (BSG SozR 1200 Nr.16, S.34 f).

Dies ist in § 2 Abs. 2 SGB I zum Ausdruck gebracht worden. Durch diesen Paragraphen werden dem Bürger zwar keine zusätzlichen Rechte eingeräumt, aber Verwaltungshandeln und Rechtsprechung geben den gesetzlichen Rahmen vor, ihnen die tatsächlich zustehenden Rechte zu gewährleisten (Mrozynski 2003 § 2 Rn. 20). Zuletzt sind die Leistungsträger durch § 17 SGB I verpflichtet auf umfassende und schnelle Erbringung der zustehenden Sozialleistungen hinzuwirken und dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Die Konsequenz aus § 2 Abs. 2 SGB I, dass jeder Berechtigte seine Leistungen umfassend erhält, führt zu einer Verantwortlichkeit der Leistungsträger auf eine möglichst weitgehende Verwirklichung aller sozialen Rechte zu achten. Die schnelle Leistungsgewährung ist erforderlich, weil Sozialleistungen einen gegenwärtigen, oft existenziellen Bedarf zu decken haben.

Es ist unbestritten, dass das Sozialrecht in den letzten Jahrzehnten zu einer „hochkomplexen Materie“ (Barabas 2003, S. 34) wurde und für den einzelnen Bürger sehr unübersichtlich ist. Das ausgeprägt zergliederte Sozialgesetz wird durch viele Einzelgesetze organisiert. Auch die verschiedenen Zuständigkeiten und die unüberschaubare Anzahl der Einzelregelungen tragen zur Unübersichtlichkeit des geltenden Sozialrechtes für den Laien bei (Schoch 2001). Der Gesetzgeber ist seit Jahren bemüht, das Sozialrecht in einem einheitlichen Sozialgesetzbuch zusammenzufassen. Beispiele hierfür sind das 1990 eingegliederte Kinder- und Jugendhilfegesetz als SGB VIII und die frühere im BSHG geregelte Sozialhilfe, welche seit 2005 als Sozialgesetzbuch XII Anwendung findet. Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozial-

hilfe trat auch das SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende – am 1. Januar 2005 in Kraft.

Diese vereinfachte, transparente und verständliche Gestaltung des Sozialrechtes soll den Bürgern, Ämtern und der Rechtsprechung bei der Gesetzesanwendung helfen.

Eine wichtige Voraussetzung, dass die Gewährleistung der sozialen Rechte sichergestellt ist, ist der informierte und aufgeklärte Bürger. Orientiert an den gesetzlichen Richtlinien hat er einen Anspruch auf rechtliche Beratung oder eine Beratung in persönlichen Angelegenheiten. Um den Weg zu den Sozialleistungen für die Bürger einfach zu gestalten, haben die Leistungsträger die gesetzlich geregelten Pflichten zur Aufklärung, Auskunft und Beratung. Alle drei genannten Aufgaben sind wesentlicher Gegenstand der Betreuungspflicht der Leistungsträger (Koch 2000).

Die gesetzlichen Vorschriften über Aufklärung, Beratung, und Auskunft im SGB I sind so vielschichtig und komplex, dass im Rahmen dieser Diplomarbeit nur ein erster Überblick gegeben werden kann. Viele wichtige Teilprobleme, z. B. Haftung können nur in einem kurzen Exkurs erörtert werden.

3.3.1 Aufklärung nach § 13 SGB I

Die Aufklärung nach § 13 SGB I ist die allgemeine Unterrichtung der Bevölkerung über soziale Rechte und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern. Dabei sind vor allem die Voraussetzungen für die Erlangung von Sozialleistungen und der Umfang der Leistungen darzustellen. Die Zielrichtung der Aufklärung ist bewusst auf die Allgemeinheit ausgerichtet. Darin liegt ihre eigenständige Bedeutung (Mrozynski 2003 § 13 Rn. 5). Ansprüche des einzelnen Bürgers können aus dieser Vorschrift nicht hergeleitet werden (Maas 1998). Aus diesem Grund besteht auch kein subjektives Recht des einzelnen Bürgers auf Aufklärung.

Durch den § 13 SGB I sind die Leistungsträger nach § 12 SGB I und ihre Ver-

bände, die in den §§ 18 bis 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden, zu dieser Aufklärung verpflichtet. Die Verbände der Leistungsträger müssen der Aufklärungspflicht allerdings nur dann nachkommen, wenn sie öffentlich-rechtlich organisiert sind (Schellhorn in GK–SGB I 1996 § 13 Rn. 26, Trenk-Hinterberger in Giese I § 13 Rn. 4.2). Die Instrumente der Aufklärung liegen im Ermessen des jeweiligen Leistungsträgers und können durch

- visuelle Medien, z. B. Merkblätter, Broschüren, Periodika, Tageszeitungen
- akustische Medien, z. B. Rundfunk, Informationsvorträge
- audiovisuelle Medien, z. B. Filme, Fernsehspots

erfolgen, wobei die verpflichteten Auskunftstellen auch mit Dritten kooperieren können, ohne dass sie damit aus ihrer Verpflichtung entlassen werden (Trenk-Hinterberger in Giese 2002 SGBI § 13 Rn. 9).

Die Aufklärung stellt keinen unikal Akt dar. Sie ist eine kontinuierliche, sich wiederholende umfassende und allgemein verständliche Information, die an die Bevölkerung adressiert ist. Der § 13 SGB I soll auch dazu verhelfen, dass der Widerstand mancher Leistungsträger gegen eine umfangreiche Aufklärung, die diesen nur Geld kostet, überwunden wird (Schellhorn in GK – SGB I 1996 § 13 Rn. 11).

Problematisch ist hierbei jedoch die Intensität einer Aufklärungsmaßnahme. Sie soll sich im Rahmen des Aufklärungsbedürfnisses der Bevölkerung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sozialleistungsträger bewegen. Zum einen muss sie verständlich sein, zum anderen inhaltlich vollständig und umfangreich. Der Bürger muss in der Lage sein, seine eigenen Rechte und Pflichten aus der Information ableiten zu können.

Hier befindet sich der Leistungsträger oft in einem Zwiespalt. Detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Problemen kann häufig dazu führen, dass die Publikation unverständlich wird. Es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vollständigkeit und Verständlichkeit bestehen (Koch 2000).

Bei anstehenden Rechtsveränderungen geht die Aufklärungspflicht der Leistungsträger jedoch nicht so weit, dass sie ihre Berechtigten über jede

nachteilige Auswirkung, die mit der Neuregelung verbunden ist, belehren müssen (BSGE 55, 257, BSG SozR 1200 § 13 Nr.2).

3.3.2 Auskunft nach § 15 SGB I

Die Auskunftspflicht nach § 15 SGB I besteht im Wesentlichen darin, dem Bürger den zuständigen Sozialleistungsträger präzise zu benennen (Mrozyński § 15 Rn 1). Die Auskunftsstelle muss nach genauem Erfassen des Sachverhaltes den konkreten, sachlichen und örtlich zuständigen Leistungsträger mitsamt Anschrift nennen. Die Kranken- und Pflegekassen sowie die nach Landesrecht zuständigen Stellen sind in der Pflicht, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch Auskunft zu erteilen. Absatz 2 dieser Vorschrift bestimmt näher, dass sich die Auskunft ausschließlich auf alle Sach- und Rechtsfragen bezieht, die für den Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können. Somit entspricht die Auskunft der Beratung (Seewald in KassKomm § 15 Rn. 2).

Eine Einschränkung der Auskunftspflicht ist, dass sie nur besteht, soweit die Auskunftsstelle im Blickwinkel ihrer gesetzlichen Aufgaben, Fragen über eine bestimmte Sach- oder Rechtsfrage kompetent beantworten kann (Mrozyński § 15 Rn. 6 ff). Kann eine Auskunft, aufgrund fehlender Sachkunde nicht gegeben werden, muss die Auskunftsstelle an den zuständigen Leistungsträger verweisen. Sie kann zwar eine Auskunft unter Vorbehalt geben, muss aber ausdrücklich den Ratsuchenden auffordern, sich diese Auskunft vom zuständigen Leistungsträger bestätigen zu lassen (Hauck/ Haines SGB I, § 15 Rn. 10).

Somit hat die Auskunftspflicht eine sogenannte Wegweiserfunktion (Seewald in KassKomm § 15 SGB I Rn. 2, Schellhorn 1975). Diese Funktion setzt beträchtliche Rechtskenntnisse und einen Gesamtüberblick über das Sozialleistungsrecht beim qualifizierten beratenden Personal voraus.

Es besteht für jeden Bürger ein Rechtsanspruch auf Auskunft.

3.3.3 Beratung nach § 14 SGB I

§ 14 SGB I sagt aus, dass jeder Bürger Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch hat. Die Zuständigkeit für die Beratung liegt bei den Leistungsträgern §§ 12, 18-29 SGB I, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. Jeder Leistungsträger kann aber nur im Rahmen seiner Zuständigkeit beraten. Geht das Begehren darüber hinaus, muss er zumindest auf die anderweitigen Beratungsmöglichkeiten hinweisen (BSG, NZS 1995, 183). Bezug nehmend auf die Rechte und Pflichten nach dem SGB ist die Beratung im Sinne des § 14 SGB I eine Rechtsberatung. Sie ist nur im Rahmen des Sozialgesetzbuches erlaubt und darf nicht in die allgemeine Rechtsberatung übergehen (Maas 1998). Somit stand die Rechtsberatung nach § 14 SGB I nicht im Widerspruch mit dem Rechtsberatungsgesetz, da nach § 3 Nr. 1 RBerG die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung unter diesen oben genannten Voraussetzungen zulässig waren und durch dieses Gesetz unberührt blieben. Sinn und Zweck des Beratungsanspruchs sind, jedem Bürger das Erlangen, der für ihn in Frage kommenden Sozialleistungen zu ermöglichen und ihm in diesem Zusammenhang entstehende Pflichten zu verdeutlichen. Somit ist der Beratungsanspruch als Hilfsanspruch zu sehen, dessen Umsetzung nicht zwingend in Form eines Verwaltungsaktes erfolgen muss. Dies liegt darin begründet, dass keine besonderen Voraussetzungen zu prüfen sind, ob tatsächlich oder rechtlich ein Beratungsanspruch besteht (vgl. § 35 SGB X). Die Beratung ist so genanntes schlichtes Verwaltungshandeln und erfolgt unmittelbar nach Erörterung des Sachverhaltes durch die Ratsuchende Person. Es ist ausreichend, dass ein Begehren oder berechtigtes Interesse erkennbar ist (Schellhorn in GK-SGB I 1996 § 14 Rn. 24).

Eine Ausnahme besteht in der Spontanberatung (BSG NZS 1995, 325). Diese Fälle können sich ergeben, wenn bei der Bearbeitung eines Falles offensichtlich wird, dass es für den Bürger vorteilhaftere Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Eine nochmals gesteigerte informierende Beratungspflicht gegenüber betroffenen Personen sieht die Rechtsprechung dann, wenn eine für Sozial-

leistungen relevante Regelung in einem nicht veröffentlichten Einkommen zwischen Leistungsträgern enthalten ist (BSG SGB 2004, 113).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beratung nach § 14 SGB I selbst keine ursprüngliche Sozialleistung ist. Deshalb muss diese Beratung von Beratungstätigkeiten, bei denen es sich selbst um originäre Sozialleistungen, z. B. der Schuldnerberatung und Erziehungsberatung handelt, stark getrennt werden. Sie erfordert kein bereits bestehendes Sozialrechtverhältnis zum Ratsuchenden Bürger. Durch den Beratungsantrag kann ein eigenes Sozialrechtverhältnis entstehen, das möglicherweise nur aus Beratung besteht (Seewald in KassKomm § 14 Rn. 5). Die Beratung kann mündlich, durch ein individuelles Gespräch oder aber in schriftlicher Form erbracht werden. Die dem Ratsuchenden vermittelten Informationen sollten richtig, sachgerecht, eindeutig, vollständig und in einer leicht verständlichen Sprache sein (Maier 1996, Rn. 15). Um den Ratsuchenden den Weg zur Erlangung der gesetzlichen Leistungen aufzuzeigen, muss der Berater den Gesetzeswortlaut erläutern und einen Bezug zu seinem konkreten Einzelfall herstellen. Der Bundesgerichtshof hat 2001 nochmals ausdrücklich bekräftigt, dass eine Auskunft fehlerfrei ist, wenn sie zutreffend, vollständig und unmissverständlich ist (BGH, NJW 2002, 1646).

Das Bundessozialgericht urteilte zu einem früheren Zeitpunkt schon, dass die Übergabe von Merkblättern für eine ordnungsgemäße Beratung nicht ausreichend ist, wenn der Bürger bei schwierigen Problemen Rat erbeten hat und bei der Anfrage seine große Unsicherheit erkennbar war (BSG Urteil vom 8.12.1988 – 12 RK 7/87) oder es sich um ein schwieriges Rechtsproblem handelt (BSG SozR 3-1200 § 14 Nr.5, S.8). Der Sozialleistungsträger darf sich in der Beratung nicht darauf beschränken, nur hervorgebrachte Fragen zu beantworten. Die gesamte Problemsituation des Betroffenen ist durch den Leistungsträger möglichst detailliert zu erfragen und zu klären, um auf bestehende Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen und auch alle Mittel aufzeigen zu können (BSG NZA 87, 68). In der Beratung ist auch auf die Auslegung von gesetzlichen Regelungen und die Verwaltungspraxis einzugehen (Papenheim/Baltes 1996).

Dies setzt natürlich besonders qualifiziertes und entsprechend geschultes Fachpersonal voraus (Kretschmer/von Maydell/Schellhorn 1996).

3.3.4 Fazit

Die Aufklärung nach § 13 SGB I ist auf die Allgemeinheit ausgerichtet und findet im öffentlichen Interesse statt. Sie erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit der Sozialleistungsträger und bezieht sich damit auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Bevölkerung soll über ihre sozialen Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Dies stellt eine kontinuierliche Aufgabe der Sozialleistungsträger dar. Da eine Aufklärung in vielen Einzelfällen meist unzureichend ist, sieht der Gesetzgeber die Auskunft (§ 15 SGB I) und Beratung (§ 14 SGB I) als wichtige ergänzende Regelungen vor. Durch den fehlenden Überblick im breit gefächerten Angebot des Sozialleistungsrechtes vieler Bürger sollen somit der Zugang und der Erhalt von zustehenden Sozialleistungen realisiert werden. Die Auskunft nach § 15 SGB I ist der zweite Schritt in dem Gesamtkomplex der Informationsvermittlung. Sie steht im Vorfeld der Beratung nach § 14 SGB I. Abgesehen von ihrer Wegweiserfunktion und der Benennung des zuständigen Sozialleistungsträgers, hat sie keine besondere praktische Bedeutung. Die Aufklärung ist allgemein und somit auf die Information der Bevölkerung ausgerichtet. Sie beschränkt sich auf alle formellen Fragen des Sozialrechts. Das heißt, Auskunft wird nur auf Sach- und Rechtsfragen in sozialen Angelegenheiten erteilt, die für den Auskunftsberechtigten von Bedeutung sind. Diese Sach- und Rechtsfragen lassen sich oft ohne nähere Präzision durch den Ratsuchenden nicht feststellen. Dieser Sachverhalt stellt bereits die Durchführung einer Beratung dar. Zumeist übersteigt diese Beratung den Zuständigkeitsbereich und damit auch die Kompetenz der auskunftspflichtigen Sozialleistungsträger. Sie müssen nur Auskunft in Sach- und Rechtsfragen geben, wenn er zu deren Beantwortung in der Lage ist. Ist dies nicht der Fall, muss die Auskunftsstelle auf andere zu-

ständige Sozialleistungsträger verweisen, bei der der Ratsuchende eine Beratung einholen kann. Die Beratung nach § 14 SGB I erfolgt in einem umfassenden individuellen Gespräch. Dies soll sicherstellen, dass jeder Bürger die Sozialleistungen erhält, die der Gesetzgeber vorgesehen hat. Die Beratungspflicht bezieht sich also primär auf Rechtsregelungen. Die Sozialleistungsträger müssen auf naheliegende Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen und sie vollständig aufzeigen können. Alles in allem sind die Träger der Sozialleistungen nach § 14 SGB I verpflichtet, ein fachlich kompetentes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Die Bürger können ihren Rechtsanspruch auf Aufklärung, Auskunft und Beratung durch Rechtsmittel auf dem öffentlich-rechtlichen Rechtsweg geltend machen. Für Schäden, die durch unterbliebene oder falsche Auskunft oder Beratung entstehen, verbleibt dem Leistungsträger der Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

3.4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz

3.4.1 Allgemeines

Am 1. Januar 1991 trat das Sozialgesetzbuch Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, in Kraft. Das SGB VIII ist das Kernstück der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Mit der Neuregelung und förmlichen Aufnahme des Kinder- und Jugendhilferechts in das Sozialgesetzbuch trat zugleich das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) außer Kraft. Das eingriffs- und ordnungsrechtliche Instrumentarium des JWG wurde durch ein modernes, präventiv orientiertes Leistungsgesetz abgelöst. Die Schwerpunkte des neuen Kinder- und Jugendhilferechts sind geprägt durch eine Erweiterung der Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie. Im Ersten Kapitel legen die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 10 SGB VIII das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Er-

ziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Person fest. Die Aufgaben der Jugendhilfe teilen sich in Leistungen nach den §§ 11 bis 41 SGB VIII und in die weiteren Aufgaben nach §§ 42 bis 60 SGB VIII auf. Weitgehend Neuland betrat der Gesetzgeber mit der Regelung des Sozialdatenschutzes im Vierten Kapitel. Des Weiteren wurden Aufgabenbereiche des Jugendamtes, des Landesjugendamtes und die Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Bereich geregelt. Ein Beratungs- und Unterstützungsanspruch wurde festgelegt. Außerdem wurden zentrale Aufgaben bestimmt, die Zuständigkeiten, Kosten-erstattung sowie die Heranziehung zu den Kosten regeln.

Die Aufnahme der Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch war nicht ganz unumstritten. Sie wurde im Sozialgesetzbuch verankert, weil zu den Sozialleistungen „nicht nur die sozialen Geld- und Sachleistungen, sondern auch die in einer modernen Sozialpolitik mehr und mehr in den Vordergrund tretenden sozialen und erzieherischen Hilfen“ (BTDrucks 7/686, 44) gehören. § 1 SGB I sagt eindeutig aus, dass diese persönlichen und erzieherischen Hilfen zu den Dienstleistungen und somit zu den Sozialleistungen gehören. Unter dem Begriff Dienstleistung sind alle Formen der persönlichen Betreuung und Hilfe, so auch die Beratung und Auskunft durch den Leistungsträger, zu verstehen. Sozialpädagogisches Handeln wurde somit als ein gesetzlicher Leistungsanspruch in das KJHG integriert. Der Gesetzgeber hat damit Pädagogik und Recht miteinander verbunden. In diesem Zusammenhang fand eine radikale Reform des Sozialgesetzbuches statt. Die Verschränkung von Recht und Pädagogik bedeutet einen Verrechtlichungsschub in der sozialpädagogischen Arbeit (vgl. Kurz-Adam 1998) am Beispiel der Erziehungsberatungsstellen.

3.4.2 Beratungsansprüche im SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilferecht beinhaltet eine Vielzahl von festgeschriebenen Beratungsformen und Beratungsansprüchen. Durch das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes und durch § 2 SGB I werden sie konkretisiert. § 2 Abs. 2 SGB I fordert auch hier, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend zu verwirklichen sind. Das SGB VIII stellt die Beratung zur Verwirklichung des Präventionsgedankens in den Vordergrund und berücksichtigt dieses mehrfach. In der Praxis hat die Beratung speziell für Heranwachsende eine besondere Bedeutung, auch als institutionalisierte Beratung i. S. der Erziehungs- und Familienberatung, der Trennungs- und Scheidungsberatung wie auch der Beratung bei Schwangerschaftskonflikten.

Der folgende Beratungskatalog richtet sich an unterschiedliche Adressaten. Zum einen sollen Ziel- und Problemgruppen beraten werden, zum anderen auch Fachkräfte und ehrenamtliche Personen. Zu den Ziel- und Problemgruppen zählen Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Mütter, Väter, Erziehungsberechtigte, Pfleger und Vormünder. Bei einer Beratung von Fachkräften handelt es sich z. B. um Tagespflegepersonen, Pflegepersonen, Pfleger und Vormünder.

Mit diesen Beratungsverpflichtungen und Beratungsangeboten hat der Gesetzgeber auf die tief greifenden gesetzlichen und realen Veränderungen im Familiensystem reagiert.

Da die Leistungen nach dem KJHG zu den Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I zählen, besteht ein Rechtsanspruch laut § 38 SGB I, soweit es sich nicht um vom Gesetz gekennzeichnete Leistungen handelt, welche im Ermessen des Leistungsträgers liegen. Dies bedeutet, dass der Klient regelmäßig einen klagbaren Leistungsanspruch besitzt. Dieser Anspruch auf eine Leistung kann gerichtlich gegenüber dem Leistungsträger durchgesetzt werden.

- Beratung und Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, § 1 Abs. 3 Ziff. 2 KJHG,
- Beratung für Kinder und Jugendliche, § 8 Abs. 3 KJHG,
- Jugendberatung, § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Ziff. 6 KJHG,
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Abs. 2, Ziff. 2 KJHG,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, § 17 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 KJHG,
- Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung, § 17 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 17 Abs. 2 KJHG,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, § 18 Abs. 1 KJHG,
- Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen und Unterhaltsansprüchen, § 18 Abs. 3 KJHG,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, § 18 Abs. 4 KJHG,
- Beratung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21 KJHG,
- Beratung im Zusammenhang mit der Tagespflege, § 23 Abs. 2 KJHG,
- Beratung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen, § 23 Abs. 4 KJHG,
- Beratung selbstorganisierter Förderung von Kindern, § 25 KJHG,
- Erziehungsberatung, § 28 KJHG,
- Beratung in Fragen der Lebensführung, der Ausbildung und Beschäftigung im Rahmen der Heimerziehung, § 34 KJHG,
- Beratung im Rahmen des Hilfeplans, § 36 Abs. 1 KJHG,
- Beratung der Herkunftsfamilie, um ein Kind wieder selbst erziehen zu können, § 37 Abs. 1 KJHG,
- Beratung der Pflegeperson § 37 Abs. 2 KJHG,
- Beratung für junge Volljährige, § 41 Abs. 3 KJHG,
- Beratung bei Inobhutnahme eines Minderjährigen, § 42 Abs. 1 KJHG,
- Beratung in Verfahren zur Annahme eines Kindes, § 51 Abs. 2 und

3 KJHG,

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, § 52 a KJHG,
- Beratung bei Ausübung der Pflegschaft und Vormundschaft, § 53 Abs. 2 KJHG
- Beratung für ehrenamtlich tätige Personen, § 73 KJHG.
-

Diese im SGB VIII enthaltenen unterschiedlichen Beratungsmöglichkeiten weisen eine Anzahl von Rechtsberatungsansprüchen auf (bspw. §§ 17,18, 23 Abs. 2, 51 Abs. 3, 52 a Abs. 1 SGB VIII), mit denen unproblematisch eine entsprechende Kompetenz des Jugendamtes verbunden ist. Daneben gibt es noch die sogenannten Ansprüche auf Lebensberatung (bspw. §§ 8 Abs. 3, 17 Abs. 1, 25, 28, 34 SGB VIII).

Hierzu hat das BMJ erklärt: Im Jugendhilferecht sei wie im Sozialhilferecht eine Rechtsberatung erlaubt, die untrennbar verbunden ist mit einer im Vordergrund stehenden Erledigung einer sozialen Angelegenheit, welche ohne diese nicht vollständig oder wirksam durchgeführt werden könne (ZfJ 1994, 74 [75 f.]; ebenso LG Memmingen, DAVorm 1995, 117 [119]).

In der Fachliteratur wird sogar die Meinung vertreten, wenn der Jugendhilfeträger neben der Beratung auch Unterstützung zu leisten hat (bspw. § 18 Abs. 1 und 3, § 52a SGB VIII), so reicht diese „bis zur Unterschriftsreife förmlicher Schreiben (einschließlich einer Klageschrift)“ (Kunkel in LPK-SGB VIII § 18 Rn. 4).

3.5 Mediation – ein Sonderfall der Beratung

Der Begriff Mediation kommt aus dem Englischen und heißt wörtlich übersetzt „Vermittlung“. Aus dem Lateinischen von medius oder medium abgeleitet, bedeutet Mediation „in der Mitte sein, dazwischen sein, neutral, unparteiisch“ bzw. „Mitte, Gemeinwohl“. Es ist ein uraltes Verfahren zur Konfliktlösung und

wurde erstmals bei den alten Griechen dokumentiert (Hehn 2002, Rn. 12).

Ansgar Marx (1999) sieht den Beginn der gegenwärtigen Mediationsbewegung im Jahre 1976 auf einer Konferenz, die die Unzufriedenheit der amerikanischen Bevölkerung mit der Justiz thematisierte und beleuchtete.

Während in den USA die Mediation als komplementäre Konfliktlösungsstrategie etabliert ist, hat sie in Deutschland eine langsamere Entwicklung vollzogen.

Seit Mitte der 80iger Jahre werden Mediationen zunehmend auch in Deutschland angewandt. Weit verbreitet sind sie bei Ehekonflikten, Scheidungs-, Sorgerechts- und Trennungsfällen sowie in Fällen von Jugendstraftaten (Täter-Opfer-Ausgleich).

Daher konzentriert sich ein wichtiges Beratungsangebot nach § 17 KJHG auf das System Familie. Durch Mediation soll neben den interdisziplinären Beratungsangeboten die Fähigkeit der Eltern zu partnerschaftlichem Umgang, zur Kommunikationsbereitschaft und zur Konfliktvermeidung gestärkt werden (Europarat 1998, S.454 f.).

3.5.1 Definition

Einen festen Mediationsbegriff gibt es nicht. Folgende Definition spiegelt am zutreffendsten die Inhalte und Grundgedanken einer Mediation, im Hinblick auf mein im Folgenden gewählten Beispiel - die Familienmediation, dar:

Mediation ist ein außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren, in dem die Konfliktpartner selbstbestimmte, rechtsverbindliche, zukunftsorientierte Lösungen entwickeln, bei der alle Seiten gewinnen. Bei der Lösungsfindung werden sie von einem neutralen, fundiert ausgebildeten Dritten, dem Mediator, unterstützt. Seine Aufgabe besteht darin, mit geeigneten Kommunikations- und Verhandlungstechniken den Verständigungsprozess der Beteiligten zu fördern, zu führen und eine Klärung der Streitpunkte durch die Konfliktpartner herbeizuführen. Ziel ist eine konfliktlösende Vereinbarung mit Bestand für die

Zukunft (Haynes/Bastine/Link/Mecke 2002).

Mediation als Sonderfall von Beratung ist eine interessante und reizvolle Aufgabe. Aber sie stellt besondere Anforderungen an die professionelle Handlungskompetenz und Beraterpersönlichkeit. Die Ideen der Vermittlung und Schlichtung haben in den letzten Jahren auch die Soziale Arbeit beeinflusst. So entstand ein relativ neuer methodischer Ansatz.

Die Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung in Bezug auf sozialrechtliche Beratung stellt für Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter, welche auf entscheidende Kompetenzen in der Gesprächsführung und auf rechtliches Wissen zurückgreifen können, eine berufliche Perspektive dar.

Mediation ist freiwillig, allparteilich und entspricht somit den Grundsätzen der sozialen Beratung (Riehle 2000). Einer der großen Vorteile ist es, dass bei der Mediation auch nach Lösungen gesucht wird, die das Recht nicht kennt, vielleicht sogar nicht kennen darf, und die dennoch im konkreten Fall nützlich sein können.

3.5.2 Familienmediation auf Basis des KJHG

Die Familienmediation ist in den 70er Jahren in den USA im Zusammenhang mit Sorgerechts- und Besucherrechtsstreitigkeiten entwickelt worden und wird seitdem erfolgreich in Trennungs- und Scheidungsprozessen eingesetzt. In Deutschland wird sie seit ca. zwanzig Jahren im Bereich der Scheidungs- und Trennungsberatung vorrangig und zunehmend angewandt, um beispielsweise Fragen des Sorge- und Unterhaltsrechts einvernehmlich zu klären. Es ist das wahrscheinlich am weitesten verbreitete und auch entwickelte Mediationsfeld. Inzwischen hat sich diese Methode aber auch bei anderen Konfliktfeldern bewährt und etabliert (vgl. Marcard 2004).

Im Rahmen der Jugendhilfe ist damit insbesondere die in § 17 KJHG thematisierte Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung angesprochen. Mütter und Väter haben einen Rechtsanspruch auf diese Be-

ratungsleistungen. Im Vordergrund steht ausdrücklich die vorbeugende Hilfe durch Beratung nach § 17 KJHG Abs. 1,1, mit dem Ziel „ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen“. Gibt es in den Familien aber immer wieder Krisen, kann eine Beratung nach § 17 Abs. 1 und 2 KJHG helfen, neue Bewältigungsstrategien zu entwickeln und zu praktizieren. Bei der Beratung nach § 17 Abs. 1, Ziff. 3 KJHG, also im Falle von einer Trennung oder Scheidung der Eltern, ist das Ziel „die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen“.

Weiterhin wird in § 17 Abs. 2 KJHG explizit ausgesagt, dass die Eltern „bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen“ sind. Dies beinhaltet die Beratung, die trennungswilligen Eltern zu einer eigenen einvernehmlichen Regelung zu führen. Währenddessen verbietet sich ein gerichtlicher Eingriff. Die Wahl der Beratungsmethoden oder Konzepte liegen im Ermessen der Jugendämter.

Münder (1998) macht diesbezüglich noch einmal explizit auf die Mediation als konkrete Beratungsmethode zur Konfliktregelung bei der Trennungs- und Scheidungsberatung aufmerksam.

Familienmediation betrifft in erster Linie die Regelung der Folgen von Trennung und Scheidung. Zu den inhaltlichen Anwendungsfeldern gehören Umgangs- und Sorgerechtsregelungen, Regelungen von Unterhaltsfragen, Aufteilung gemeinsamen Vermögens und der Alterssicherung, Regelungen der Verhältnisse an der Ehemwohnung, Aufteilung des Hausrats sowie Lösung der Trennungskonflikte nicht verheirateter Paare (Bergschneider 2000).

3.5.3 Ziele und Prinzipien der Familienmediation

Gemäß den Grundsätzen für Mediation in Familienkonflikten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) bezieht sich die Familienmediation „auf die Regelung von familiären Konflikten in ehelichen, nicht ehe-

lichen und nahehelichen Beziehungen, in denen sachliche Lösungen angestrebt werden“ (Mähler/Mähler 1995, S. 42). Ziel ist es, eine „selbstbestimmte und einvernehmliche Regelung psychosozialer und rechtlicher Probleme, insbesondere bei Trennung und Scheidung zu erreichen. Sie fördert die Autonomie, besonders die Dialog-, Kooperations- und Gestaltungsfähigkeiten der Beteiligten in Hinblick auf eine einvernehmliche bindende Regelung bis hin zu einer umfassenden formal-rechtlich wirksamen Vereinbarung“ (ebd., S. 42).

An dieser Stelle sei betont, dass es bei der Familienmediation nicht um die Lösung von Vergangenheitsproblemen geht, sondern um eine Bearbeitung von Zukunftsfragen.

Neville zum Beispiel (1990, S.344) bezeichnet die Scheidung als eine Familienumstrukturierung. Er gibt ihr keinen zerstörerischen Charakter, sondern versteht sie als Familienkrise und als kritischen Lebensabschnitt. Diesbezüglich erweisen sich andere außergerichtliche Verhandlungen im Vergleich zur Mediation als weniger tragfähige Voraussetzung für die Zukunftsgestaltung der neuen Familienbeziehung. Bei der Verhandlung durch Anwälte kommunizieren die Ehepaare meist nicht miteinander. Dadurch wird oft die Entwicklung neuer Konfliktlösungsstrategien der sich trennenden Paare verhindert. Die Plattform für eine stabile Basis der neuen Familienkonstellation ist die Klärung von sachlichen Problemen und die Einigung im Hinblick auf die zukünftige Struktur der familiären Bindung (Hofmann/Belardi 2000).

Nach Richtlinien der BAFM sind fünf Prinzipien signifikant für den Mediationsprozess (vgl. Mähler/Mähler 1995, S. 42f.):

- Freiwillige Teilnahme der Konfliktparteien an der Mediation
- Neutralität des Mediators
- Eigenverantwortliche Interessenwahrnehmung und Entscheidungsautonomie der Konfliktparteien
- Grundsatz der vollständigen Informiertheit, einschließlich der Aufklärung über gesetzliche Rechte und Pflichten durch den Mediator
- Grundsatz der Vertraulichkeit und Schweigepflicht

3.5.4 Ablauf der Mediation

Mediation ist ein strukturierter Prozess, der sich in verschiedenen Phasen vollzieht. Über den Inhalt des Mediationsverfahrens besteht in der Literatur größtenteils Einigkeit. Nur bei der Anzahl der Phasen gibt es unterschiedliche Ansichten (vgl. Diez/Krabbe 1991, Kessen/Troja 2002).

Ich möchte hier den Ansatz von Proksch (1991) kurz vorstellen. Er ist in seiner Darstellung klar gegliedert und daher im Interesse eines einführenden Überblick angebracht.

- 1. Phase:** Einführung von Strukturen und Schaffung von Vertrauen
- 2. Phase:** Darstellung von Tatsachen, Fakten, Hintergründen, Erarbeitung der Streitfragen
- 3. Phase:** Erarbeitung von Optionen und Alternativen
- 4. Phase:** Verhandlung und Entscheidung
- 5. Phase:** Festhalten der erzielten Vereinbarungen
- 6. Phase:** Rechtliche Überprüfung, Verfahrensbeendigung
- 7. Phase:** Vollzug der Vereinbarung, Überprüfung und Veränderung

3.5.5 Mediation versus Beratung

Mediation und Beratung sind zwei Verfahren zur Konfliktbearbeitung, die sehr nahe aneinander gekoppelt sind und sich schneiden. Beide Methoden haben aber unterschiedliche Ansätze und Formen mit Konflikten umzugehen. Für den Berater ist es manchmal schwierig, durch die inhaltliche Nähe dieser Methoden, sich für das adäquate Leistungsangebot zu entscheiden. Er muss in der Lage sein, beide Leistungsangebote voneinander zu unterscheiden.

Nur wer die Fähigkeit hat dies zu tun, kann zwischen Unterschiedlichem vermitteln (von Werdt 1998), um für Klienten wie Berater keine Konfusion zu erzeugen. Menne (1999), Riehle (2000) und von Werdt (1998) haben sich ex-

plizit in drei Aufsätzen dem Thema Meditation und Beratung gewidmet, mit dem Ziel, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten beider Konfliktbearbeitungsformen zu klären.

Table 1: Unterschiede zwischen Mediation und Beratung (nach Menne 1999)

Beratung	Mediation
Beratung strebt eine gemeinsame Anwesenheit des sich trennenden Paares an; sie kann aber auch mit nur einer beratungswilligen Person arbeiten.	Mediation setzt voraus, dass beide Parteien, die miteinander im Streit sind, an der Mediation teilnehmen.
Beratung knüpft an die Beziehungsdynamik des sich trennenden Paares an und unterstützt es dabei, diese Trennung auch innerlich zu vollziehen.	Mediation blendet die Beziehungsebene des Paares als Thema der Mediation systematisch aus. (Sie muss gleichwohl vom Mediator wahrgenommen werden, um den Gesprächsprozess in Gang halten zu können.)
Dabei arbeitet Beratung systematisch mit der Beziehung, die sich zwischen den Ratsuchenden und dem Berater gestaltet.	Der Mediator dagegen hält die Gespräche auf der Sachebene der Themen, die verhandelt werden.
Beratung strebt eine Änderung der individuellen Handlungs-, Denk- und Gefühlswelt an und trägt so dazu bei, die belastende gemeinsame Vergangenheit zu überwinden.	Mediation begrenzt ihre Aufgabe auf ein Konfliktmanagement zwischen den beiden ihre Interessen aushandelnden Parteien.
Wenn ein gemeinsames Gespräch zur Klärung der anstehenden Fragen durch Beziehungskonflikte verhindert wird, ermöglicht Beratung die Gesprächsfähigkeit des sich trennenden Paares.	Mediation hält durch ihre Interventionen eine grundsätzlich gegebene Gesprächsfähigkeit der Parteien aufrecht.
Beratung zielt also auf die Bedingungen der Möglichkeit von Vereinbarungen.	Mediation zielt auf den Abschluss von Vereinbarungen.

Die Autoren Menne und Riehle sind sich darin einig, dass Mediation und Beratung in ihren Grundannahmen einander sehr ähnlich sind. Diese Grundannahmen sind Freiwilligkeit der Teilnahme, Neutralität des Beraters bzw. Mediators, der Vertrauensschutz der Person und das Verhältnis zum Gericht. Beratung und Mediation verfügen aber auch über Unterschiede, die beide Verfahren methodisch voneinander trennen.

Duss von Werdt (1998) unterscheidet Beratung und Mediation auf drei Ebenen: Problemebene, Inhalt und Methode.

Aufgabe des Beraters bzw. Mediators ist es, zielorientiert die angesprochenen Ebenen zu belassen. Es gibt darüber hinaus aber einen Graubereich der Übergänge, in denen die Mediation beraterische Elemente beinhaltet und umgekehrt die Beratung mediative Elemente beinhaltet.

Schaubild 1: Prozessuale Unterschiede von Beratung und Mediation (nach von Werdt 1998)

Ebene	Inhalt	Verfahren
Probleme	Sachinhalte → Rationalität	Mediation
Konflikte	Beziehungsinhalte → Emotionalität → Irrationalität	Beratung

Konflikte und Probleme sind wie die Methoden Mediation und Beratung, zwar in der Theorie voneinander trennbare Konzepte, aber in der Praxis lassen sich diese zwei Verfahren zur Konfliktbewältigung prozessual schwer voneinander trennen. Dies liegt darin begründet, dass Konflikte als vorausgesetzte Konfliktmechanismen den Problemen bzw. der Problembewältigungsform zeitlich vorausgehen.

3.5.6 Familienmediation als Rechtsangelegenheit

Bei der Familienmediation ist grundsätzlich von einer Rechtsangelegenheit auszugehen (Marcard 2004). Bei ihr geht es um die Gestaltung von Rechten, z. B. Umgangsrecht (Mankowski 2001). Es ist kaum anzunehmen, dass die Parteien alle gesetzlichen Regelungen zum Umgangsrecht kennen und die Folgen umfassend abschätzen können. Sie müssen über die Rechtslage ausführlich aufgeklärt und beraten werden. Entscheidend ist auch, dass bei einer Trennung oder Scheidung teilweise Regelungen vorbereitet werden, die das Gericht übernehmen soll.

Nach §§ 17, 28 SGB VIII haben Eltern einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, der Trennung und der Scheidung. Dieser Anspruch beinhaltet neben Therapie und Beratung auch die Mediation (Riehle 2001, ZFJ, 13 (14)). Ob von der Beratung auch die in Rechtsangelegenheiten umfasst ist, ist jedoch ausdrücklich nur für eine Trennung oder Scheidung geregelt. Hier stellt sich die Frage über den Einbezug der Rechtsangelegenheiten auch schon vor der Trennung und Scheidung. Das Ziel der Jugendhilfe ist schließlich der Erhalt und die Förderung der Familie (Schellhorn 2000, § 17, Rn. 1).

3.6 SGB XII–Sozialhilfe

3.6.1 Allgemeines

Am 1.1.2005 wurde die Sozialhilfe nach einer nicht unumstrittenen Novellierung als Zwölftes Buch ins Sozialgesetzbuch eingegliedert. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Beratungsansprüche durch die §§ 8, Abs.2, 17 Abs. 1 und 72 Abs. 2 im BSHG geregelt. Deutlich erkennbar ist die systematische Neuordnung des SGB XII im Vergleich zum BSGH. Die Aufteilung zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen wurde aufgegeben. Sie sollen jetzt als gleichwertige Leistungen in unterschiedlichen

Lebenslagen nebeneinanderstehen (BTDrucks 15/1514, 9). Analog zum SGB XII trat auch das SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende - in Kraft. In diesem Gesetz sind die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige zusammengefasst worden. Durch die Einführung des SGB II sind ein großer Teil der bisher Sozialhilfeberechtigten nicht mehr von der ursprünglichen Sozialhilfe erfasst, denn alle dem Grunde nach erwerbsfähigen Personen und die dazugehörigen Familienmitglieder werden aus dem Bezug der Sozialhilfe herausgenommen und erhalten Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld.

Das bisher maßgebende BSHG und das nun geltende SGB XII entsprechen sich in vielerlei Hinsicht (vgl. Marburger 2005, S.42; Schellhorn 2005, S.37ff, Grube/ Wahrendorf 2005).

Tabelle 2: Vergleich SGB XII mit BSHG

SGB XII	BSHG
§ 10 Abs. 1 → entspricht der Sache nach	§ 8 Abs. 1
§ 10 Abs. 2 → stimmt wesentlich mit	§ 8 Abs. 2 S. 1 überein
§ 11 Abs. 1 und 2 → anstelle von	§ 17 Abs. 1
§ 11 Abs. 3 S. 4 → stimmt teilweise mit	§ 18 Abs. 1 überein
§ 11 Abs. 4 → bislang	§ 18 Abs. 3
§ 11 Abs. 5 → Regelungen von	§ 17 Abs. 1 S. 3 und 4
§ 68 → inhaltsgleich bisherigen	§ 72 Abs. 2 und 4

Die Bestimmung des Umfangs über die Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie der Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten und der hieraus folgenden Kompetenzen des Sozialhilfeträgers waren schon vor der Einführung des SGB XII sehr problematisch (ausführlich hierzu Heinholt, info also 2001, 197 [202 f.] und 2002, 12 ff.).

Zu dieser Thematik trafen sich der BMJ, die hauptbeteiligten Bundesressorts und der BAG der freien Wohlfahrtsverbände sowie der Dt. Städtetag, der Dt. Städte- und Gemeindebund, der Dt. Landkreistag und der Dt. Anwaltsverein zu Spitzengesprächen mit folgenden Ergebnissen.

Beratung und Betreuung in sonstigen sozialen Angelegenheiten bedeuten:

Aufklärung über Ansprüche aufgrund eines anderen Sozialgesetzes und über Rechtsfragen aus sonstigen Rechtsfragen

- Hilfe beim Abfassen oder Stellen von Anträgen
- Unterstützung bei Rückfragen und –sprachen im behördlichen Verfahren
- Hilfe bei der Besorgung und Zusammenstellung von Unterlagen einschließlich Verhandlungen mit Dritten

(Gesprächsergebnisse abgedr. bei Knopp/Fichtner 1992, Komm. zum BSHG, § 8 Rn. 37; AnwBl 1988, 49 f).

3.6.2 Beratungsansprüche nach dem SGB XII

- Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, § 10 Abs. 2 SGB XII,
- Beratung zu Leistungen der Sozialhilfe, § 11 Abs. 1,2 und 5 SGB XII,
- Beratung zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, § 68 Abs. 1 SGB XII.

Die Beratungspflichten der Sozialhilfeträger ergeben sich bereits aus der Hinweispflicht, die aus § 18 SGB XII folgt (Roscher in Münder LPK-SGB XII 2005 § 10 Rn.13).

Die Beratung nach § 10 SGB XII kann und muss auch je nach Fallsituation mehr sein als die Beratung in Sicht des § 14 SGB I. Sie stellt sich als Prozess dar. Zum einen soll Auskunft auf bestimmte Fragen erteilt werden, zum anderen aber auch Informationen über nicht ausdrücklich erfragte Probleme und Aspekte gegeben werden. Beratung kann fallspezifisch eine Unterrichtung sein. Das ist eine gesteigerte Form der Information. Der nächste Schritt ist die Anleitung, wie die Informationen zur Lebensgestaltung genutzt werden können. Hier findet ein direkter Eingriff in die Entscheidung des Ratsuchenden statt. Es werden die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten zur Hilfe nicht nur aufgezeigt, sondern die Zweckvollsten empfohlen. Der letzte Punkt ist die

Anweisung zur korrekten Verhaltensweise oder auch zu bestimmten Prozeduren innerhalb eines Lernprozesses (Roscher in Mündler LPK-SGB XII 2005 § 10 Rn. 4).

Voraussetzung zur Gewährung dieser persönlichen Hilfen sind materielle Bedürftigkeit oder sonstige soziale Probleme.

§ 11 SGB XII übernimmt Rechtsfragen, die bisher in § 8 und § 17 BSHG erfasst waren. Jedoch wird eine deutlich veränderte Form erkennbar. Der Gesetzgeber legt fest, wie er sich den Einsatz von Beratung zur Aktivierung der Leistungsberechtigten vorstellt. Die Überlegung liegt nicht in der Umschreibung von Beratung. Deshalb beinhaltet diese Vorschrift in Abs. 1 bis 3 nur äußerst rückständige Angaben, dessen was unter Beratung zu verstehen ist. Insbesondere Absatz 2 führt nur Anknüpfungspunkte für Beratung an. Inhaltlich werden kaum konkrete Beratungsleistungen aufgeführt.

In § 11 SGB XII geht der Gesetzgeber nicht auf die Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung ein.

3.7 Schuldnerberatung nach SGB

3.7.1 Allgemeines

Bei der Schuldnerberatung handelt es sich um ein recht junges Beratungsfeld, welches Ende der siebziger Jahre erstmals in Erscheinung trat. Insbesondere in den achtziger Jahren etablierte sich Schuldnerberatung bundesweit (vgl. Ebli/ Groth 2004, S.1164ff). Sie musste sich bis zum in Kraft treten des Rechtsdienstleistungsgesetzes wiederholt dem Vorwurf stellen, sie verstieße insbesondere im Rahmen der Schuldenregulierung gegen das Rechtsberatungsgesetz, da sie eine unerlaubte Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten darstellte.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Schuldnerberatung als Form der Sozialen Arbeit zu einem neuen und gewichtigen Beratungsschwerpunkt

herauskristallisiert und entwickelt. Auch die Diskussion über ein Aufbaustudium zum Diplom-Schuldnerberater zeigt die enorme Wichtigkeit, die diesem Beratungsfeld beigemessen werden muss (ebd., S.1165).

Dies hat sowohl wirtschaftliche wie auch soziale Hintergründe. Unsere derzeitige Konsumgesellschaft animiert die Menschen zur Verschuldung, andererseits macht sie einkommensschwachen Familien die Bestreitung der Lebenshaltungskosten ohne Verschuldung in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage unmöglich.

Mit in Kraft treten der Sozialgesetzbücher II und XII zum 1.1.2005 sind die rechtlichen Grundlagen für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung in Teilbereichen neu gestaltet worden.

Auch nach den Gesetzesänderungen gibt es einen generellen Anspruch auf staatlich geförderte bzw. vorgehaltene Schuldnerberatung für alle Hilfsbedürftigen. Dieser leitet sich aus dem in § 1 SGB XII formulierten und unmittelbar aus der Verfassung abgeleiteten Grundsatz ab, dass alle Sozialleistungen dazu dienen sollen, dem Leistungsberechtigten die Führung eines Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Auch wenn § 1 SGB II enger gefasst ist als § 1 SGB XII, sind gleichwohl Artikel 1 und 20 Grundgesetz zu beachten.

3.7.2 Ziele und Aufgaben

In erster Linie leistet die Schuldnerberatung einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Armut, Elend und Gewalt und sichert die Verwirklichung menschenwürdigen Lebens und die individuelle Entfaltung.

Der Beratungsansatz erfolgt in einer ganzheitlichen Sichtweise auf den Schuldner oder die Familie. Idealerweise sollte sich das multiprofessionelle Beratungsteam deshalb aus einem Sozialarbeiter, einem Juristen und einer Finanzfachkraft zusammensetzen.

Die Schuldnerberatung arbeitet mit dem Ziel, dass der Schuldner schuldenfrei

wird und keine neuen Schulden macht. Er soll das Wirtschaften mit dem vorhandenen Einkommen erlernen. Durch die fachliche Unterstützung soll der Schuldner seine Berufs- und Lebensplanung selbstständig gestalten.

Diese beiden Grundsätze der „Ganzheitlichkeit“ und „Hilfe zur Selbsthilfe“ prägten die Entwicklung der Schuldnerberatung in Deutschland seit den achtziger Jahren (vgl. Ebli/ Groth 2004, S.1164).

In diesem Zusammenhang sind auch weitere Arbeitsprinzipien aufzuzählen, die meines Erachtens für die Schuldnerberatung Voraussetzung sind und von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände erarbeitet wurde. Hierzu gehören die Freiwilligkeit, Eigenverantwortung, Verschwiegenheit/ Vertraulichkeit und die Nachvollziehbarkeit (Jüstel 2006).

3.7.3 Rechtliche Grundlagen für Schuldnerberatung nach den Sozialgesetzbüchern

Bis zum 31.12.2005 stellte die Schuldnerberatung eine Leistung des Bundessozialhilfegesetzes dar, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen sollte. Mit der Hartz IV-Reform erfolgte die gesetzliche Verankerung der Schuldnerberatung im SGB XII wie auch im SGB II.

Die präventive Schuldnerberatung nach SGB II bekommt in diesen Fällen nun einen neuen Fokus. Sie ist ein Instrument, das für überschuldete Personen wesentlich zum Erhalt des Arbeitsplatzes beitragen soll. Ziel des SGB II ist somit die Eingliederung in Arbeit. Ich lege an dieser Stelle kurz die Überlegung nahe, dass sich aus einem kritischen Augenwinkel hier die Frage stellt, ob Schuldnerberatung erwerbsfähigen Personen nicht auch nach dem Sozialhilfegesetz (vgl. § 11 Abs. 5 SGB XII), mit dem Ziel ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, gewährt werden kann.

Des Weiteren ist die Beratung von Schuldnern auch im Leistungskatalog des SGB VIII geregelt. Hier kommen vor allem die §§ 2,13,31,35,41 SGB VIII in Betracht.

Schuldnerberatung ist gemäß SGB I, II und XII eine kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Für die unterschiedlichen Betroffenen folgt diese Verpflichtung aus § 17 SGB I, §§ 6, 16 SGB II, § 11 SGB XII und aus dem Grundsatz und der Verpflichtung zur Daseinsvorsorge.

Das Verhältnis zwischen Leistungen nach SGB II und SGB XII ist in § 5 Abs. 2 SGB II abschließend definiert. Im Regelfall schließen Leistungen nach SGB II Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII aus. Sonstige Leistungen nach SGB XII sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII ist geregelt im Zweiten Kapitel des SGB XII und wird damit durch das SGB II nicht eingeschränkt. Die Vorschriften des SGB II eröffnen lediglich einen zusätzlichen Zugang zu entsprechenden Beratungsleistungen.

Auch nach den Gesetzesänderungen folgt aus dem in § 1 SGB XII formulierten und unmittelbar aus der Verfassung abgeleiteten Grundsatz, dass es einen generellen Anspruch auf staatlich geförderte bzw. vorgehaltene Schuldnerberatung für alle Hilfsbedürftigen gibt. Auch wenn § 1 SGB II enger gefasst ist als § 1 SGB XII, sind gleichwohl Artikel 1 und 20 des GG zu beachten.

3.7.3.1 Beratungsanspruch nach SGB II

Die Schuldnerberatung für erwerbsfähige Arbeitslose ist eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Sinne von §§ 14 ff. SGB II, für die nach den Leistungsgrundsätzen des § 3 Abs. 1 SGB II immer die individuelle Erforderlichkeit zu prüfen ist. Eine Schuldnerberatung nach SGB II ist nach Gesetzeslage nur dann möglich, wenn der Betroffene ohne diese Leistung nicht in reguläre Arbeit kommen kann. Dabei ist die genannte individuelle Erforderlichkeit dieser Leistung besonders zu prüfen (Krahmer/Spindler 2005, S. 20 f).

Mit dem § 16 SGB II wurde, im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie für erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die nicht mehr der Sozial-

hilfe unterliegen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II kann Schuldnerberatung als eine weitere Leistung dann erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich ist. Die Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II ist als ergänzende, d.h. mittelbar unterstützende Leistung zu charakterisieren (Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II- Komm. 2004 § 16 Rn. 35). Sie soll den Erwerbsfähigen einer Bedarfsgemeinschaft motivieren eine Beschäftigung aufzunehmen.

Die erstmalige und ausdrückliche Nennung der Schuldnerberatung als Leistung in § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II soll die zentrale Bedeutung dieses Beratungsfeldes stärken. Im Bereich des SGB II ist die Beratung von Schuldnern ein Element des „Förderns“ im Sinne des § 1 SGB II, welche dazu dient, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen.

Schuldnerberatung ist nach dem SGB II eine Kann-Leistung, die erst im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung zu einer Muss-Leistung wird. Die Eingliederungsvereinbarung beinhaltet Leistungen, die im Einzelfall erforderlich sind und sollen zwischen dem sogenannten Fallmanager (vgl. § 14, SGB II und BTDrucks 15/1516 S.5, 46f) und dem Hilfsbedürftigen vereinbart werden. Nach Voelzke ist eine Leistung dann erforderlich, wenn eine Eingliederung ohne unterstützende Leistungen nicht zu erwarten ist (in Hauck/Noftz, SGB II- Komm. 2004 § 16 SGB II, Rn 33).

Die Eingliederungsvereinbarung stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten dar.

Über die Ausgestaltung der Leistung Schuldnerberatung gibt es weder im SGB II noch in der Gesetzesbegründung nähere Ausführungen.

Damit sie aber nicht zu einer unzulässigen Rechtsberatung tendierte, wird sie sich in der Regel an den folgenden Rahmenbedingungen orientieren.

Mit dem Betroffenen wird ein persönlicher Plan zur Sicherung und Tilgung der Schulden bzw. zur Schuldenregulierung erstellt. Des Weiteren kann er beraten werden, wie er an Gläubiger herantreten kann, um Stundung, Erlass oder eine Umschuldung zu erreichen (Löschan/ Marschner 2004 § 16 SGB II, Rn 184).

3.7.3.2 Beratungsanspruch nach SGB XII

Nach dem SGB XII ist die Schuldnerberatung nun nach § 11 Abs. 5 geregelt. Die neue Rechtsgrundlage stellt eine nahezu wortgleiche Übernahme des § 17 BSHG dar. Schuldnerberatung auf der Basis des § 11 Abs. 5 SGB XII ist weiterhin geboten, wenn Lebenslagen in denen Leistungen und Hilfen zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, vermieden oder überwunden werden können.

Nach Roscher's Ansicht kann der individuelle Schuldnerberatungsanspruch weder mit § 11 SGB XII noch mit § 10 Absatz 1 SGB XII begründet werden, sondern allein im Zusammenhang mit einem der Leistungsansprüche, die in § 8 SGB XII aufgezählt werden (Roscher in Münder LPK-SGB XII 2005 § 11 SGB XII, Rn. 13).

4 Haftung

Falsche und unvollständige Beratungen können zur Konsequenz haben, dass dem Beratenden Schäden entstehen. Lediglich bei der Alltagsberatung führt die unbeabsichtigte Falschauskunft nach § 676 BGB zu keiner Haftung.

Die Aufklärung ist kein Verwaltungsakt gemäß § 31 SGB X. Eine unterlassene Aufklärung hat keine haftungsrechtlichen Folgen für die auskunftspflichtigen Leistungsträger zur Konsequenz und führt auch zu keinem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (Mrozynski 2003 § 13 Rn. 13, Seewald in KassKomm 1998 § 13 Rn. 14, BSG SGB 2002, 52). Anders verhält es sich bei fehlerhafter oder unvollständiger Aufklärung. Bezug nehmend auf die veröffentlichten Rechtskommentare können den Betroffenen Schadensersatzansprüche aus Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG oder sozialrechtliche Herstellungsansprüche zugesprochen werden.

Die Justiz hat in Einzelfällen auch bei § 13 SGB I einen Herstellungsanspruch anerkannt (BSGE 67, 90 m.w.N.). Das Bedenkliche an dieser Rechtsprechung

ist, dass in diesen Fällen das nicht bestehende individuelle Aufklärungsrecht dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch widerspricht (Reinhardt in LPK-SGB I § 13 Rn.11).

Die Auskunft an sich ist nicht als Verwaltungsakt definiert. Da sie nicht auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist, stellt sie ein schlichtes Verwaltungshandeln dar (BSG SozR 3-1300 § 34 Nr.2). Jedoch ist die Ablehnung eines Antrags auf Auskunftserteilung als ein anfechtbarer Verwaltungsakt anzusehen (BSG SozR 1200 § 14 Nr. 9). Jeder Bürger hat einen rechtlichen Anspruch auf Auskunft, zumindest über den zuständigen Leistungsträger, den er durch Widerspruch und Klage durchsetzen kann. Erhält der Ratsuchende Bürger eine Falschauskunft über Rechtsfragen, bestehen *Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung* nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Dies setzt den Nachweis eines Verschuldens voraus d. h., die Auskunft wurde fehlerhaft oder unvollständig erteilt oder gar verweigert (Reinhardt in LPK-SGB I § 15 Rn. 11). Das gilt auch für die Auskunft in sonstigen Sach- und Rechtsfragen. Zur Beantwortung dieser Fragen sind die Auskunftsstellen nicht in der Verpflichtung. Erteilen sie aber freiwillig Auskunft, muss diese auch dort sachgerecht und richtig sein (BGH NJW 1955, 1835), soweit die Auskunft nicht unter Vorbehalt erteilt wurde.

Ein weiteres Rechtsmittel ist der *sozialrechtliche Herstellungsanspruch*. Dieser findet in der Praxis aber kaum Anwendung im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht, ist jedoch möglich. Entscheidend hierfür ist, dass die Folgen einer fehlerhaften Information zur Zuständigkeit nicht so schwerwiegend sind wie die Konsequenzen, die sich aus einer falschen Beratung ergeben. Bei falscher oder unzulänglicher Inhaltsauskunft gilt das Gleiche wie bei unzureichender Beratung (s. Seewald in KassKomm 1998 § 14 SGB I Rn. 24,25, Reinhardt in LPK-SGB I § 14 Rn.13 ff).

Auch bei der Beratung nach § 14 SGB I hat jeder Einzelne einen Rechtsanspruch, der gegebenenfalls mit bestimmten Rechtsmitteln erwirkt werden kann. Bei einer Beratung mit inhaltlicher Rechtsberatung werden die Folgen

von Nicht- oder Schlechterfüllung meist unproblematisch als Anspruchsverkürzung offensichtlich. Bei einer individuellen Problemlösung ist eine schlechte Leistungsberatung schwer begründbar. Der Anspruch auf Beratung ist mit der Leistungsklage zu verfolgen. Bei der Verweigerung oder Ablehnung einer Beratung tritt die Anfechtungsklage in den Vordergrund. Liegt eine Verletzung der Beratungspflicht vor, kann ein Amtshaftungsanspruch geltend gemacht werden (BSG SozR 3-1200 § 14 Nr.13). Dies betrifft meist Folgen einer unzureichenden Beratung. Hat der Leistungsträger falsch, ungenügend, lückenhaft oder missverständlich beraten, liegt der Tatbestand einer schuldhaften (d.h. vorsätzlichen oder fahrlässigen) Beratungspflichtverletzung vor. Dazu zählt auch die unterlassene Beratung, wenn für den Anspruchsberechtigten ein entstandener Schaden nachweisbar ist. Der Leistungsträger muss unter diesen Voraussetzungen für den entstandenen Schaden haften (Seewald in KassKomm 1998 § 14 Rn 21-23).

Es besteht auch die Möglichkeit des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Da es keine geschriebene Rechtsgrundlage gibt, handelt es sich eher um ein Richterrecht. Es greift subsidiär ein, wenn ein Betroffener durch eine Pflichtverletzung eines Leistungsträger insbesondere aus §§ 14-15 SGB I Schaden erleidet (Reinhardt in LPK-SGB I § 14 Rn. 13 ff.; Seewald in KassKomm 1998 § 14 Rn 24-26).

5 Sozialrechtsberatung im Wandel der Zeit

Das Problem der Abgrenzung zulässiger rechtlicher Beratung in der Sozialen Arbeit ist ein jahrelanges brisantes Diskussionsthema. Hinsichtlich dazu belebte der ehemalige Richter Helmut Kramer mit seiner Verfassungsbeschwerde am OLG Braunschweig den Disput der Verfassungskonformität des Verbotes ehrenamtlicher Rechtsberatung (vgl. Wortmann 2003).

Wo aber exakt die zulässige "Sozialrechtsberatung" endete und eine unzulässige Rechtsberatung begann, ließ sich anhand der Rechtslage und -

sprechung nicht verbindlich sagen.

In diesem Zusammenhang war auch das Rechtsberatungsgesetz Gegenstand heftiger Kontroversen (vgl. Lehmann 2000, Kleine-Cosack 2000, Prütting 2004). Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht den Anwalt als berufenden Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Dem wird aber in einem Urteil des Sächsischen LSG vom 17.10.2000 widersprochen (L 5 RJ 62/00). Viele Rechtsanwälte verfügen nicht über ausreichende Fähigkeiten im psychosozialen Bereich, um die Facetten des Lebenszusammenhanges der Klienten zutreffend zu erfassen und zu bewältigen.

Der Jurist ist an einer effizienten und möglichst raschen Erledigung in formalisierten und verwaltungsmäßig organisierten Abläufen interessiert. Der Klient nimmt meist eine passive Rolle ein. Die Aufnahme der vorhandenen Vielschichtigkeit eines Falles und die konzeptionelle Einbeziehung in dessen Bearbeitung sind rechtlichen und gerichtlichen Verfahren, zumindest auf manchen Gebieten der sozialen Wirklichkeit, durch Methoden zu ergänzen oder zu ersetzen, die sich anderen, eigenen Grundsätzen verpflichtet fühlen (Kilger 2005). Das Mitwirken und Einbeziehen sozialer Berufsgruppen mit ihrer eigenen Professionalität könnte ein Lösungsansatz sein. In der Sozialen Arbeit liegt der Schwerpunkt in der Problembewältigung und Lebenshilfe. Der Klient ist aktiv beteiligt bei der Entscheidungsfindung. Die sozialrechtlich gesicherte Hilfe für Personen in besonders problematischen psychosozialen Konfliktsituationen fordert eine direkte Kooperation auf einer ganzheitlich orientierten fachlichen Grundlage.

Die Sozialrechtsberater klären die Klienten über ihre Rechte auf und motivieren sie, diese in Anspruch zu nehmen. Dabei müssen sie die meist unverständliche juristische Fachsprache für den Klienten verständlich übersetzen. Durch ihre Beratung sollen Schwellenängste gegenüber Behörden und Institutionen abgebaut werden und gegebenenfalls mit anderen Fachkräften und Institutionen kooperiert werden. Eine wichtige Voraussetzung ist die Bereitschaft und die Einsicht des Klienten, die entwickelten Vorschläge zu akzeptieren. Die meist komplexen Fälle von Klienten fordern einen interdisziplinären Beratungsansatz. Das heißt, Beratung kann nur unter Be-

rücksichtigung der familiären Geschichten, der Arbeitsumwelten, der gesellschaftlichen und sozialen Situationen von Klienten stattfinden.

Diese charakteristische Methode des ganzheitlichen Ansatzes in der Sozialen Arbeit steht im Gegensatz zur gängigen anwaltlichen Beratung (Nestmann 1997). Unter diesen Gesichtspunkten gab es jahrelange fachliche Diskussionen, die eine Novellierung der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Beratungsrechtes beinhalteten. Das Rechtsberatungsgesetz diente dem Schutz Ratsuchender vor unqualifizierter Rechtsberatung und machte deshalb die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zu einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit. Die Sozialrechtsberatung gehörte nicht zu den Sachbereichen, für welche das Gesetz eine Erlaubnis erteilte. Ihre Zulässigkeit hing von der Freistellung von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht ab.

Bei dem Entwurf und der Verabschiedung des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes spielte das Sozialrecht eine wesentliche Schlüsselrolle.

5.1 Geschichte des Rechtsberatungsgesetzes

Am Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Beratung bei Rechtsangelegenheiten durch den § 35 der Gewerbeordnung definiert. Die Rechtsbesorgung konnte damit auch durch nichtjuristische Personen erfolgen. 1890 errichtete das katholische Volksbüro das erste Beratungszentrum in Essen für Arbeiter und den Mittelstand. Bis 1904 entstanden 67 Rechtsberatungsstellen in kirchlicher Trägerschaft. Parallel eröffneten auch die Gewerkschaften Auskunftstellen. 1905 waren es 69 beratend tätige Stellen insbesondere mit dem Schwerpunkt Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsrecht. Der Einrichtung von Rechtsauskunftstellen folgten Städte, Gemeinden, Frauenvereine und gemeinnützige Wohltätigkeitsverbindungen (Finger 1981).

Das Rechtsberatungs(mißbrauchs)gesetz (RBerMG) wurde am 13.12.1935 von der Reichsregierung auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes erlassen. An die Stelle der Gewerbefreiheit war ein unter den Aspekten der Zuverlässig-

keit, der fachlichen Kompetenz und des Verlangens stehendes Verfahren der Genehmigung getreten (Heinken 1939, S. 1). Mit einigen Ausnahmen verbot es allen Bürgern, ohne Erlaubnis andere geschäftsmäßig rechtlich zu beraten. Die Nationalsozialisten verfolgten mit diesem Gesetz zwei wesentliche Ziele. Als Erstes sollte es zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung dienen. Nur Rechtsanwälte und bestimmte Berufsgruppen erhielten die Legitimation, Rechtsberatung vorzunehmen. Ohne diese Berechtigung war die Rechtsberatung verboten. In zweiter Linie bezweckte die NSDAP damit, die Juden und politischen Opponenten an der Ausübung ihres juristischen Berufes zu hindern. Viele wurden schon 1933 aus dem Staatsdienst oder aus der Anwaltschaft entlassen und nahmen freie rechtsberatende Berufe an. Mit in Kraft treten des Gesetzes wurden sie aber an dieser nicht-anwaltlichen und anwaltlichen Rechtsberatungstätigkeit gehindert. Im § 5 AVO RBerMG hieß es: „Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt“. Nach Beendigung des Krieges wurde das Gesetz zunächst durch den Alliierten Kontrollrat außer Kraft gesetzt. Nach der Entnazifizierung wurde das RBerMG 1958 umbenannt in Rechtsberatungsgesetz (RBerG) und in die Sammlung des Bundesrechtes aufgenommen (Chemnitz/ Johnigk 2003; Kleine-Cosack 2004). Gestrichen wurde lediglich § 5 der AVO.

Ein wesentliches Versäumnis war, die sozialen Verbände wieder in den Rechtsstatus einzusetzen, der ihnen im Jahr 1935 zum Vorteil der NS-Organisationen aberkannt worden war (vgl. Kramer 2004).

Trotz starker Kritik und zahlreichen Änderungen, die den Kerninhalt unberührt ließen, war dieses Gesetz bis zum 30.06.2008 rechtskräftig.

5.2 Funktionen des RBerG

Das Rechtsberatungsgesetz war ein Berufsordnungsgesetz. Seine Zielrichtung war als Verbotsrecht zu bestimmen. Es diente zur Regelung der gewerberechtlichen Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

(vgl. BGH, NJW 1969, 922 [923]). Das Gesetz verfolgte drei wesentliche Ziele. Der erste Punkt war der Schutz des Rechtsuchenden vor unsachgemäßer und unzureichender Rechtsberatung. Nur qualifizierte und kompetente Rechtsberater durften diese Tätigkeiten ausüben. Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und Rechtsbetreuung setzte grundsätzlich die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis voraus (§ 1 Abs. 1 S. 1 RBerG). Kleine-Cosack (2004) charakterisierte es als Verbraucherschutzzweck. Der zweite Punkt war der Schutz vor unqualifizierten Beratern. Damit sollte der reibungslose Rechtsverkehr mit Gerichten und Behörden garantiert werden. Der letzte Punkt war der Konkurrenzschutz der Anwaltschaft. Er sollte die Rechtsanwälte und zugelassenen Rechtsberater vor Wettbewerbsnachteilen schützen, wenn konkurrierende rechtsberatende Berufe nicht vergleichbaren hohen standesrechtlichen Anforderungen entsprachen (Chemnitz, Johnigk 2003; Kleine-Cosack 2004; Rennen/ Caliebe 2001 Rn. 11 zu Art.1 § 1). Dieser Konkurrentenschutz zählte im Gegensatz zu den beiden erst genannten Punkten nicht zum Gemeinwohlbelang.

Diese Schutzzwecke - reibungsloser Rechtsverkehr - Schutz des Rechtsuchenden - Schutz der Anwälte - galt es bei der Auslegung des Gesetzes und seiner Anwendung im Auge zu behalten.

5.3 Kritik am RBerG

Zu Zeiten des Nationalsozialismus galt das Rechtsberatungsgesetz jüdischen und unliebsamen Juristen. Ab diesem Zeitpunkt erschwerte es den Beratungsstellen von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen die Arbeit.

Durch die Gesetzesnovelle von 1980, in der die Möglichkeit der Erlaubniserteilung auf fünf Berufsgruppen beschränkt wurde, war nunmehr dem Bürger auch die karitative oder sonst altruistische Rechtsberatung untersagt. Selbst Volljuristen konnten also die Erlaubnis nicht mehr erhalten.

Berater, die zu engagierte in der Beratung ihrer Klientel waren, riskierten danach eine Unterlassungsklage oder eine Ordnungsstrafe.

Angehörige nicht-juristischer Berufe beanstandeten einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit.

Während einige die Rechtsberatung weiterhin der Anwaltschaft vorbehalten wollten, gingen andere davon aus, dass der Rechtsberatungsmarkt grundsätzlich jedem offen stehen sollte.

Das Bundesverwaltungsgericht kritisierte die Gesetzgebungstechniken des RBerG als zeitlich überholt und erklärte aus diesem Grund mit Urteil vom 16.07.2003 Teile des RBerG für nicht mehr anwendbar (BVerwG, Urt. v. 16.07.2003 – BVerwG 6 C 27.02, ZVI 2003, 390).

Das Bundesverfassungsgericht beanstandete ferner die einheitliche rechtliche Einordnung jeder unentgeltlich erbrachten Rechtsberatung und –besorgung als geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die der behördlichen Erlaubnis bedurfte (BVerfG, Bschl. v. 29.07.2004 – 1 BvR 737/00). Mithilfe der aufgezeigten wiederholten Prüfungen des RBerG durch die obergerichtlichen Rechtsprechungen brauchte die Frage nach der Verfassungskonformität des Gesetzes im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter vertieft werden.

Entscheidend ist, dass durch die Übernahme in die Rechtsprechung der Bundesrepublik und durch spätere Änderungsgesetze sich der Bundesgesetzgeber zu einer ausdrücklichen Fortsetzung bekannt hatte. Und demzufolge fand gleichzeitig eine Legitimation des Rechtsberatungsgesetzes statt.

Bei der begründeten Unterstellung der Zeitgemäßheit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes darf man die Entstehungsgeschichte nicht aus dem Blick verlieren. Sie ist gewichtig für die Deutung der einzelnen Vorschriften und Rechtsbegriffe, als auch bei der Interpretation der gesetzlichen Zielsetzung. Die Entstehungsgeschichte legt eine einschränkende, verfassungskonforme Auslegung nahe.

5.4 Reformvorschläge

Grundlegend für eine Reform des Rechtsberatungsgesetzes war es, die Realitätsfremdheit des Gesetzes zu beseitigen und der Funktion der Schutzzwecke des Gesetzes mit dem Rechtsverständnis einfacher Bürger in Übereinstimmung zu bringen. Kein Land in der Europäischen Union schränkte die altruistische Rechtsberatung zugunsten seiner Anwaltschaft so ein wie Deutschland (vgl. Römermann 2006, S. 3025). Die Notwendigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz der altruistischen Beratung sollte berücksichtigt werden. Aus diesem Blickwinkel stellten sich die Forderungen nach einer Erlaubnis der unentgeltlichen, altruistischen Rechtsberatung und die gesetzliche Positionierung, dass Mitarbeiter der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zur Rechtsbesorgung dann berechtigt seien, wenn dies mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Den freien Trägern der Sozialarbeit sollten der ihnen zustehende Raum als Anwalt der Schwachen und Benachteiligten eingeräumt werden. Durch die nicht namentliche Aufführung im RBerG bestand dahin gehend bei den Trägern immer eine Rechtsunsicherheit. Durch Vereinbarung zwischen Bundesjustizministerium und Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege wurde an einer Kompetenzherleitung gearbeitet, wonach die freien Träger die selben Rechte haben sollten wie die in Art.1 § 3 Nr. 1 RBerG genannten Behörden. Denn die Durchführung der Rechtsberatung in entsprechender Anwendung des § 5 RBerG wurde den freien Trägern zu Unrecht abgesprochen (vgl. Schulz-Rackoll/Groth 1986, S. 105).

Auch freiberuflich tätigen Sozialarbeitern werden nicht die gleichen Chancen wie anderen Berufsgruppen gewährt. Wegen hochschulorganisatorischer Inkompatibilität von Juristen- und Sozialarbeiterausbildung gibt es in Deutschland nicht den Sozialarbeits-Rechtsanwalt oder Rechtsanwalts-Sozialarbeiter, der aber bei unserer heutigen sozial- und rechtspolitischen Entwicklung notwendig ist. Schlussfolgernd bleibt nur die Schaffung eines neuen Berufes im rechtsberatenden Sektor.

Während der vergangenen Diskussionen um das Rechtsberatungsgesetz und

seiner Zeitmäßigkeit speziell im Bereich der Sozialen Arbeit haben sich viele Professoren kritisch damit auseinandergesetzt, wie z. B. Helga Oberloskamp (1995, S. 74). Eine Änderung des RBerG hätte ihrer Meinung nach wie folglich aussehen können. In Art. 1 § 1 I RBerG hätten zwei neue Nummern angefügt werden müssen, mit eventuell folgendem Wortlaut:

- „7. Sozialanwälte für die Beratung und Vertretung von Kindern und sozial Benachteiligten sowie für außergerichtliche Vermittlung in den Gebieten des Familien-, Arbeits-, Sozial- und Ausländerrechts;
- 8. Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Juristen, welche die Befähigung zum Richteramt (§§ 5-7 DRiG) besitzen, oder Sozialanwälte im Sinne der Nr. 7 beschäftigen.“

In Art. 1 § 3 RBerG hätte die Nr. 1 folgendermaßen ergänzt werden können:

- 1. „Die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung sowie rechtliche Vertretung, die von Behörden ... im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird.“

Jedoch hätte in diesem Fall hinsichtlich der gerichtlichen Vertretung im § 11 SGB XII eine Ergänzung vorgenommen werden müssen:

- „Gerichtliche Vertretung ist dann nicht zulässig, wenn sich der Anspruch gegen die zuständige Gebietskörperschaft richtet.“

5.4.1 Rechtsambulanz für Sozialhilfe e. V. (RAS)

1980 wurden in Deutschland das Beratungshilfegesetz und die Prozesskostenhilfe eingeführt, um gesellschaftliche Randgruppen besser zu erreichen. Beruht die Randgruppenzugehörigkeit auf fehlenden finanziellen Mitteln, werden somit auch viele Hilfsbedürftige erreicht. Soweit aber Hilfsbedürftige durch die Unfähigkeit, ihre Rechte zu erkennen und sie zu artikulieren zu Randgruppen gehören, haben diese beiden Gesetze keine Veränderung bewirkt. Viele dieser Menschen können ihre Rechte aus Unkenntnis oder anderen Gründen nicht geltend machen.

Die Rechtsambulanz für Sozialhilfe (RAS) wurde im Juli 2003 von 11 Richtern, Rechtsanwälten und Mitarbeitern von Wohlfahrtsverbänden gegründet. Sie ist als Verein eingetragen und als mildtätige Körperschaft i.S. der §§ 51ff. Abgabenordnung anerkannt. Die RAS finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und ehrenamtlicher Mitarbeit in der Geschäftsstelle.

Seit Februar 2004 organisiert die RAS unentgeltliche Rechtsberatung und -betreuung von hilfsbedürftigen, einkommensschwachen Menschen auf dem Gebiet des Sozialhilferechts. Des Weiteren bietet sie Praxisberatung und Fortbildung von Sozialarbeitern auf dem Gebiet des Sozialhilferechts an. Zum Aufgabenbereich zählen auch die Vermittlung zwischen Hilfsbedürftigen und Trägern der Sozialhilfe und die Vernetzung und Zugänglichmachung von Fachkenntnissen und Erfahrungen aus der Tätigkeit des Vereins.

Hintergrund dieses Berliner Projektes ist die ungenügende Rechtsberatung im Bereich der Sozialhilfe. Viele Anspruchsberechtigte nehmen aus Unwissenheit oder unzureichender Beratung ihre Sozialleistungen nicht in Anspruch. Diese scheinbare Einsparung aufseiten des Staates kann aber zu beträchtlichen Folgekosten führen, wenn der rechtzeitige Einsatz der Hilfe zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit nicht erfolgt. Die wesentliche Aufgabe der Sozialhilfe besteht insbesondere darin, dem Hilfeempfänger ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Als grundlegendes Problem kristallisiert sich hier das Informationsdefizit, und zwar sowohl bei den Betroffenen als auch bei den Professionellen, sprich den Sozialarbeitern und den Sachbearbeitern auf dem Sozialamt, die vornehmlich Sozialhilfeberatung durchführen. Trotz hohem Engagement gibt es oft große fachliche Defizite der beratenden Berufsgruppen auf diesem Gebiet. Da aber juristisches Detailwissen unerlässlich ist, sucht das Projekt die Kooperation qualifizierter Juristen als Berater.

Ziel des Konzeptes eines sozialarbeitsgestützten, niedrighwelligen anwaltlichen Rechtsberaternetzes ist der versteckten und offenen Armut sowie sozialer Ausgrenzung von Menschen in Berlin und im Land Brandenburg entgegenzuwirken. Die Anwälte übernehmen sozialhilferechtliche Mandate und werden dabei von Sozialarbeitern vor Ort unterstützt. Die Sozialarbeiter dienen als eine Art „Scharnier“, weil sie die Tatsachen und Papiere des

Klienten schon vorab ermittelt haben.

Durch die angebotene rechtliche Beratung soll Anspruchsberechtigten zur Geltendmachung ihrer Rechte verholfen werden und das Selbsthilfepotenzial aktiviert werden. Die Hilfebedürftigen sollen soweit wie möglich dazu befähigt werden, unabhängig von der Sozialhilfe zu leben. Vornehmlich Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten will die RAS Rechtsrat gewähren, um diesen eine Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben zu ermöglichen. Diese Ziele sollen in einer Kooperation mit der Sozialen Arbeit erreicht werden.

Das Rechtsberatungsnetz erstreckt sich potenziell auf drei Phasen und ist eingebettet in das Kooperationsverhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Das spezielle Beratungsangebot soll sowohl in der Einstiegsphase bei der Anbindung an die Hilfe nützen, der Realisierung von Sozialhilfeansprüchen bei Beziehern von Sozialhilfe, aber gleichermaßen auch bei der Ausstiegsberatung, also dem Unabhängigwerden von Sozialhilfe und der Armutsprävention helfen.

Es soll keine Konkurrenz zu bereits bestehenden Beratungsangeboten wie allgemeinen sozialen Beratungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Schuldner- und Insolvenzberatung usw. sein. Es handelt sich vielmehr um ein gegenständlich begrenztes fachspezifisches Rechtsberatungsangebot, das das bestehende Beratungsangebot ergänzen soll. Der beratende Fokus liegt auf sämtlichen Hilfearten des SGB II, SGB XII, Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung (GISG) und AsylbLG. Ausgeschlossen sind Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Renten-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung, welche durch die RAS nicht behandelt. Die Rechtsambulanz beschränkt sich auf die außergerichtliche Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen. Sie bezieht sich in ihrer Tätigkeit insbesondere auf die Beratung für eine sachgerechte Antragstellung, die Prüfung von Leistungsbescheiden und die Einlegung und Begründung von Widersprüchen (<http://www.rechtsambulanz-sozialhilfe.de/beratung.html>).

5.4.2 Sozial-Anwalt: ein neuer Beruf?

Bei der Problematik der zulässigen und kompetenten Rechtsberatung in der Sozialen Arbeit in Deutschland wurde die Überlegung nach einer neuen Berufsgruppe – dem „Sozialanwalt“ - in den letzten Jahren verstärkt thematisiert (vgl. Kilger 2005, Oberloskamp 1995, 1997, 2000). Hierbei handelt es sich um den Aufbau eines neuen Arbeitsfeldes für Sozialarbeiter. Bei der Diskussion um den Sozialanwalt geht es hauptsächlich darum, ob Sozialarbeiter durch Weiterbildung, ein Aufbaustudium oder durch einen spezialisierten grundständigen Studiengang (kombiniertes Rechts- und Sozialarbeitsstudium) kompetenter werden. Aufgrund dieser Kompetenz werden Sozialarbeiter/ Sozialanwälte besonders befähigt, in rechtsberatender und rechtsdurchsetzender Weise im zulässigen Gesetzesrahmen, ihre sozialarbeiterischen Aufgaben zu ergänzen und sich zugleich zu spezialisieren.

Denn in den seltensten Fällen werden Rechtsanwälte von der sozialarbeiterischen Klientel aufgesucht. Dies liegt hauptsächlich an der Scham, der Unkenntnis über die zustehenden Rechte und hohen Anwalts- und eventuellen Gerichtskosten. Das Sozialrecht ist für die meisten Anwälte ein Stiefkind.

Wir sprechen hier also von einer "rechtlichen Grundversorgung" von Personengruppen, die ohnehin mit zum Klientel von Sozialarbeitern gehören.

5.4.2.1 Kanadisches Modell

In Kanada werden schon seit 1990 an einigen Universitäten kombinierte Studiengänge von Recht und Sozialarbeit angeboten. Dieses Modellprogramm wird "Joint Program of Law and Social Work" genannt. Das herkömmliche Rechtsstudium hat eine Dauer von drei Jahren mit einem Abschluss als Bachelor im Common Law oder Civil Law. Das Social Work-Master-Studium wird in einem Jahr absolviert. Die Regelstudienzeit für das kombinierte Studium beträgt 3 bis 4 Jahre. Im ersten Jahr studieren die Studenten Recht,

